

T a r i f

des

Verkehrsverbundes Warnow

Gültig ab 01. Dezember 2025

Hierdurch wird der VVW-Tarif, gültig ab 01.August.2024, aufgehoben.

Herausgegeben von der
Verkehrsverbund Warnow GmbH
Stampfmüllerstraße 40
18057 Rostock

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch Ber.Blatt Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	9
Teil I Gemeinsame Beförderungsbedingungen (GBB)	11
§ 1 Geltungsbereich.....	12
§ 2 Anspruch auf Beförderung	12
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	13
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	14
§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen	16
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung	16
§ 7 Zahlungsmittel	18
§ 8 Ungültige Fahrausweise	19
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	20
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	21
§ 11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen.....	22
§ 12 Beförderung von Sachen	23
§ 13 Beförderung von Tieren	25
§ 14 Fundsachen	25
§ 15 Haftung	26
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	26
§ 17 Gerichtsstand.....	26
§ 18 Inkrafttreten.....	26
Teil II Tarifbestimmungen (TB).....	27
1 Allgemeine Bestimmungen	28
1.1 Tarifbereich.....	28
1.2 Beförderungsvertrag	28
1.3 Fahrausweise	28
1.4 Mobile Ticketing.....	29
1.5 Fahrpreise.....	30
1.6 Vertrieb	30
1.7 Entwertung.....	31
1.8 Sicherung gegen Missbrauch	31
1.9 Verbundgebietüberschreitende Fahrten	31
2 Tarifbestimmungen	32
2.1 Einzelfahrkarten	32
2.1.1 Ermäßigung	32
2.1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer.....	32
2.1.3 Fährfahrkarten	33
2.1.4 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke.....	33
2.2 Tageskarten	35
2.2.1 Ermäßigung	35
2.2.2 Geltungsdauer	35
2.2.3 Geltungsbereich	35
2.3 Fahrausweise für Fahrräder	35
2.3.1 Geltungsbereich	36
2.3.2 Geltungsdauer	36
2.3.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems	36
2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif	36
2.4.1 Persönliche Wochen- und Monatskarten.....	36

2.4.1.1	Zusätzliche Regelungen für Wochen- oder Monatskarten WarnowPass	37
2.4.1.2	Geltungsdauer	37
2.4.1.3	Geltungsbereich	37
2.4.1.4	Zusatznutzen	37
2.4.1.5	Fahrradmitnahme	37
2.4.2	Monatskarten im Abonnement (ABO).....	37
2.4.2.1	Berechtigte ABO WarnowPassMobil	38
2.4.2.2	Geltungsdauer	38
2.4.2.3	Geltungsbereich	38
2.4.2.4	Zusatznutzen	38
2.4.2.5	Fahrradmitnahme (+Bike) bzw. ABO-Fahrrad: Mitnahme von Fahrrad, Sachen oder Tier38	
2.4.3	Jahreskarten (Übergangsregelung bis 30.11.2026)	39
2.4.3.1	Geltungsdauer	39
2.4.3.2	Geltungsbereich	39
2.4.3.3	Zusatznutzen	39
2.4.3.4	Fahrradmitnahme	39
2.5	Mobil60-Ticket	40
2.5.1	Berechtigte	40
2.5.2	Geltungsdauer	40
2.5.3	Geltungsbereich	40
2.5.4	Zusatznutzen	40
2.5.5	Fahrradmitnahme	40
2.6	Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif	40
2.6.1	Berechtigte	41
2.6.2	Nachweis der Berechtigung	42
2.6.3	Geltungsdauer	43
2.6.4	Geltungsbereich	43
2.6.5	Fahrradmitnahme	43
2.6.6	Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten	43
2.6.6.1	Geltungsdauer	43
2.6.6.2	Geltungsbereich	43
2.6.6.3	Fahrradmitnahme	43
2.7	VorschulTicket	43
2.7.1	Berechtigte	43
2.7.2	Nachweis der Berechtigung	44
2.7.3	Geltungsdauer	44
2.7.4	Geltungsbereich	44
2.8	Kostenfreies VorschulTicket	44
2.9	SchülerTicket	44
	Kostenfreies SchülerTicket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	44
2.10	KRASS-FreizeitTicket	45
2.10.1	Berechtigte	45
2.10.2	Nachweis der Berechtigung	45
2.10.3	Geltungsdauer.....	45
2.10.4	Geltungsbereich	46
2.10.5	Mitnahmeregelung	46
2.10.6	Ausgabe des Tickets.....	46

2.11	SemesterTicket.....	46
2.11.1	Berechtigte	46
2.11.2	Geltungsdauer.....	46
2.11.3	Geltungsbereich	46
2.11.4	Beitrag.....	46
2.12	Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs ..	47
2.12.1	Benutzung von Übergangskarten, Entwerten	47
2.12.2	Geltungsdauer.....	47
2.12.3	Ausgabe der Karten	47
2.13	Citybus-L124-Ticket.....	47
2.13.1	Geltungsdauer, Entwertung	47
2.13.2	Geltungsbereich	48
2.14	Sonderangebote	48
2.14.1	HotelTicket	48
2.14.1.1	Geltungsdauer	48
2.14.1.2	Geltungsbereich	48
2.14.1.3	Fahrpreisanteil.....	48
2.14.2	TheaterTicket	49
2.14.2.1	Geltungsdauer	49
2.14.2.2	Geltungsbereich	49
2.14.2.3	Fahrpreisanteil.....	49
2.14.3	City-Ticket	49
2.14.3.1	Geltungsdauer	49
2.14.3.2	Geltungsbereich	49
2.14.3.3	Ticket.....	49
2.14.3.4	Fahrpreisanteil.....	49
2.14.4	GästeCard.....	50
2.14.4.1	Geltungsdauer	50
2.14.4.2	Geltungsbereich	50
2.14.4.3	Fahrpreisanteil.....	50
3	Schwerbehinderte Menschen	50
4	Mitnahme von Sachen und Tieren	51
4.1	Sachen.....	51
4.2	Tiere.....	51
5	Beförderung von Polizisten in Uniform	51
	Anlagen	52
	Anlage 1 Beförderungsentgelte.....	53
	Anlage 2 Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets.....	58
Teil III	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Abonnement (ABO)	60
A.	ABO AGBs.....	61
B.	AGBs für das JobTicket	64
C.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kostenfreie VorschulTicket Rostock	66

Teil IV Besondere Bestimmungen	68
A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH.....	69
B. Beförderungsbedingungen für die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform in den Zügen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in der Bundesrepublik Deutschland („Bundeswehr-Ticket“)	77
C. Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Stand: 01.01.2025).....	80
D. Vertriebsbestimmung des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“	83
E. Vertriebsbestimmungen des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“	85
F. Vertriebsbestimmungen für das subventionierte Deutschland-Ticket für Schüler*innen des Landkreises Rostock (KRASS-Deutschland-Ticket)	87
G. Vertriebsbestimmungen für das DT-Upgrade zum Kostenfreien Vorschul-/SchülerTicket Rostock.....	88
L . Vertriebsbestimmungen für das subventionierte Deutschland-Ticket für Inhabende eines WarnowPasses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit „SozT“ Vermerk (Deutschland-Ticket SozT)	89

Vorwort

Der Tarif des Verkehrsverbundes Warnow enthält die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und den Verbundtarif der im Verkehrsverbund Warnow (VVW) zusammengeschlossenen Unternehmen innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock. Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Verkehrsmitteln von:

(Unternehmen)	(Unternehmensanschrift)	(Betreibende Verkehrsmittel)
Rostocker Straßenbahn AG (RSAG)	Rostocker Straßenbahn AG Hamburger Straße 115 18069 Rostock www.rsag-online.de	Straßenbahn, Stadtnibusse, Fähre
DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio)	DB Regio AG Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam www.bahn.de/mv	Züge (RE, RB, S-Bahn)
Weißer Flotte GmbH (WF)	Weißer Flotte GmbH Fährstraße 16, 18439 Stralsund www.weisse-flotte.de	Fähre
rebus – Regionalbus Rostock GmbH (rebus)	rebus Regionalbus Rostock GmbH Parumer Weg 35 18273 Güstrow www.rebus.de	Stadt- und Regionalomnibusse
Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB)	Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH Fritz-Reuter-Straße 1 18225 Kühlungsborn www.molli-bahn.de	Züge (Historische Dampf-Eisenbahn)
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)	ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Bahnhof 1 19370 Parchim www.odeg.de	Züge (RE)

Soweit in diesem Tarif nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Personenbeförderung

- für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundgebietes grundsätzlich die Bestimmungen des Verbundtarifes.
- in Zügen der MBB die Tarifbestimmungen (Einzel- und Tageskarten) und Beförderungsbedingungen der MBB.

Teil I

Gemeinsame Beförderungsbedingungen (GBB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Linien der Unternehmen, die den Tarif des VVW anwenden.

Dazu gehören:

Rostocker Straßenbahn AG

RSAG

mit allen öffentlichen Straßenbahn- und Stadtnibuslinien
sowie mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,

DB Regio AG, Regio Nordost

DB Regio

mit den Zügen der DB Regio AG, Regio Nordost (RE, RB, S) - nachfolgend Züge des Nahverkehrs genannt -,

Weißer Flotte GmbH Stralsund

WF

mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,

rebus Regionalbus Rostock GmbH

rebus

mit den öffentlichen Regionalbuslinien sowie den Stadtbuslinien
in Güstrow, Bützow und Bad Doberan,

Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH

MBB

mit den öffentlichen Zügen – nachfolgend Molli genannt –
unter Beachtung des § 6 (1),

sowie

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

ODEG

mit den Zügen der ODEG im Verbundgebiet – nachfolgend *Züge des Nahverkehrs* genannt.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie die Genehmigung hat. Im Auftragsverkehr ist der Auftraggeber Vertragspartner.

Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel in Kraft.

(3) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr

sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,

2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.

Sachen werden nur nach Maßgabe des § 12 und Tiere nur nach Maßgabe des § 13 dieser GBB befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
6. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,
7. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten; der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr,
8. brennende Gegenstände aus dem Zug zu werfen,
9. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
10. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu über-queren,
11. in Fahrzeugen oder Abteilen und unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
12. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
13. in Fahrzeugen, auf Bahn- und Fähranlagen Fahrräder, Pedelecs/E-Bikes, Segways, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe, (E-) Tretroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
14. in allen Verkehrsmitteln der Verzehr von Speiseeis, in Bussen und Straßenbahnen sowie auf den Fähren der Verzehr von Speisen und Getränken,
15. ohne Erlaubnis zu musizieren,
16. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
17. zu betteln,
18. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Vom Personal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen und Trinken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen;

Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Auf Bitte des Fahrgastes kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen

täglich zwischen 20.00 Uhr und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Personals. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

(5) Der Kunde hat dem Fahrpersonal seinen Haltewunsch durch rechtzeitiges Betätigen der STOP-Taste anzuzeigen.

(6) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen

Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(9) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Annahmungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

(10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.

(11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(12) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot (Absatz 2, Nr. 11) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Das Einsteigen in Busse der Regionallinien wird generell nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen. In den Bussen der RSAG erfolgt ab 20:00 Uhr der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal. Der Fahrausweis ist dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Ist kein Fahrausweis vorhanden, ist dies dem Fahrpersonal beim Einstieg anzuzeigen. Der Fahrausweis ist sofort am Automaten im Bus zu lösen.

(4) Die Unternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des VVW werden im Namen und für Rechnung der in § 1 (1) aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Die gemeinsamen Fahrausweise gelten auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Strecken und Linien.

Zusätzlich zu den VVW-eigenen Fahrausweisen werden im Verkehrsverbund Warnow folgende Tarife anerkannt:

- „Bundeswehr-Tickets“ ausschließlich für Fahrten im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnen (außer im Molli).

Es gelten hierfür die „Beförderungsbedingungen für die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform in den Zügen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in der Bundesrepublik Deutschland (s. Teil IV, C) in der jeweils gültigen Fassung.

In den Zügen der MBB gelten nur die Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) des VVW – Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen sind hier ausgeschlossen -, ansonsten sind die Beförderungsentgelte der MBB zu entrichten.

Ausschließlich auf der Buslinie 124 der rebus GmbH gelten neben den VVW-Fahrausweisen die Sonderfahrkarten „Citybus-L124-Tickets“ (s. TB, Teil II, 2.16).

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen oder -automaten zu erwerben bzw. sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Nutzt der Fahrgast die örtlich vorhandenen Vorverkaufsmöglichkeiten (Verkaufsstelle, Automat) nicht, können in mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs – außer S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 – Fahrausweise gegen Bezahlung eines Aufschlages ausgegeben werden, wenn der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei Antritt der Fahrt beim Personal meldet.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten und Entwerter der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock hat sich der Fahrgast zwecks Erwerb eines Fahrausweises bzw. zum Entwerten des Fahrausweises unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden. Im Bereich der S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 sind Fahrausweise grundsätzlich vor Antritt der Fahrt zu erwerben und zu entwerten.

In den Bussen und Straßenbahnen der RSAG werden an Automaten Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten verkauft.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten der RSAG in den Fahrzeugen hat sich der Fahrgast unmittelbar nach Feststellung der Störung beim Fahrpersonal zu melden. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an der nächstmöglichen Haltestelle einen Fahrausweis zu beschaffen.

In den Regional- und Stadtbussen von rebus können Fahrausweise beim Personal erworben werden. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Personale der Fähren Warnemünde (WF) und Rostock (RSAG/antaris) verkaufen Fahrausweise eines ausgewählten Sortimentes.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets des MobileTicketing-Systems der VVW GmbH sowie des DB Navigators über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobile Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH gemäß Teil IV, A sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG¹.

(3) Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln sofort bei Betreten des Fahrzeugs

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für die sofortige Fahrt gültig.

Besteht an den Haltestellen und/oder in den Fahrzeugen keine Möglichkeit der Entwertung (kein oder defekter Entwerter), so ist der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten

¹ Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01

des Fahrzeugs dem Personal zur Entwertung auszuhändigen. Sind die Fahrzeuge nicht mit Personal besetzt, das die Entwertung vornehmen kann, ist der Fahrausweis beim anschließenden Umsteigen oder Übergang auf ein anderes Verkehrsmittel zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(4) Will der Inhaber eines VVW-Fahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises hinausfahren, so kann er für die Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrausweis mit ergänzendem Geltungsbereich (hier Anschlussfahrkarte genannt) nutzen.

Die Anschlussfahrkarte ist vor Zustieg, spätestens an der letzten Haltestelle des Geltungsbereiches seines Fahrausweises zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit der Entwertung gilt § 6, Abs. 3.

Bei Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs ist die Anschlussfahrkarte vor dem Einsteigen zu entwerten. Während der Kontrolle sind der VVW-Fahrausweis und die Anschlussfahrkarte zusammen vorzuzeigen.

(5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Fahrausweise und sonstige Karten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs oder des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

(6) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Beanstandungen sind umgehend gemäß Aushang an den Automaten bei der dort angegebenen Rufnummer oder beim Fahrpersonal vorzubringen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
9. die mehrfach entwertet worden sind,
10. die systemseitig gesperrt sind,

sowie 11. Bildschirmfotos (screenshot) oder fotografierte Fahrausweise.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

(3) In den Zügen der DB Regio AG, Regio Nordost eingezogene Zeitfahrausweise können gemäß der auf der Fahrpreisnacherhebung angegebenen Kontaktdaten angefragt bzw. zurückgefordert werden. Einspruchsstelle: DB Vertrieb GmbH, Fahrpreisnacherhebung, Gutleutstraße 89 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 07221 9235-1000 (Montag bis Freitag: 9 bis 18 Uhr)

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:

www.db-fahrpreisnacherhebung.de

(4) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen gemäß § 12 und/oder mitgeführte Tiere gemäß § 13 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann,
 6. bei Kontrollen in Zügen der DB Regio AG, Regio Nordost oder der ODEG ohne Fahrausweis angetroffen wird, ohne dass der Prüfer selbst durch Augenschein oder Störungsmeldung der Einsatzstelle eine Störung am Automaten oder Entwerter festgestellt hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

- (5) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

Für Inhaber von Abonnements gelten im Übrigen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (6) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 4 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(7) Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppen-Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtnutzung zu vertreten.

(3) Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehungsfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wurde, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem 1. Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung und für in Verlust geratene Fahrausweise.

(8) Bei einer Tarifänderung können im Voraus erworbene und noch nicht benutzte Fahrkarten, die zur Entwertung bestimmt sind, weiterhin für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Tarife genutzt werden. Nach Ablauf dieser Frist verlieren sie ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr verwendet werden. Fahrkarten, deren Preis sich durch die Tarifänderung nicht verändert, behalten ihre Gültigkeit uneingeschränkt.

(9) Die Regelungen des § 11 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(10) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilten Tickets sind ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilten Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH (Teil IV, A) sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG².

§ 11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem *VVW-Tarif* abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem *VVW-Tarif* erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden. Fahrkarten und Fahrtberechtigungen gemäß diesem Tarif stellen für unmittelbar aneinander anschließende Fahrtabschnitte im Eisenbahnverkehr durchgehende Beförderungsverträge von einem Start- zu einem Zielbahnhof für eine oder mehrere Fahrten dar. Sie sind für Beförderungen im Eisenbahnverkehr Durchgangsfahrkarten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Dies gilt für alle Beförderungen mit den Zügen der in diesen Tarif einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Werden Zusatzkarten für ergänzende Leistungen, z.B. für die Beförderung in der 1. Wagenklasse, für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines entgeltpflichtigen Hundes oder für die Reservierung von Sitzplätzen ausgegeben, so sind diese Bestandteile des durchgehenden Beförderungsvertrages und somit Bestandteil der Durchgangsfahrkarte.

(3) Nimmt der Reisende aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, so fungieren diese EVU als aufeinanderfolgende Beförderer auf Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrages, dokumentiert durch die ausgegebene Durchgangsfahrkarte. Kann der Reisende für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Streckenabschnitt alternativ zwischen verschiedenen EVU wählen, so tritt das tatsächlich genutzte EVU als Vertragspartner in den bestehenden Beförderungsvertrag ein.

(4) Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte neben der Beförderungsleistung eines EVU auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z. B. Bus, U-Bahn

² Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01

oder Straßenbahn) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte insoweit mehrere eigenständige Beförderungsverträge. In Bezug auf die Beförderungsleistung des Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers stellt die Fahrkarte keine Durchgangsfahrkarte dar.

(5) Werden für Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen ausgegeben, so verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag. In diesem Fall ist jede Fahrkarte oder Fahrtberechtigung eine Durchgangsfahrkarte ausschließlich für die auf ihr dokumentierte Strecke.

(6) In den Zügen der Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB) gelten auf Basis des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) davon abweichende Regelungen.

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Abs. 1).

§ 12 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(2) Fahrräder, Handbikes oder andere Rollstuhlzuggeräte, Segways, Pedelecs/E-Bikes sind nur in den dafür gekennzeichneten Fahrzeugen an den vorgesehenen Plätzen und nur bis zu der ggf. am Fahrzeug angeschriebenen Höchstanzahl unterzubringen. Sie können nur mitgenommen werden, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), ein Segway oder ein Pedelec/E-Bike mitnehmen. Als Fahrrad gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder mit Tretkurbel.

Zusammengeklappte Fahrräder und zusammengeklappte (E-)Tretroller (ohne Sitz) gelten als Traglast (vgl. Teil II, 4.1). Bei der MBB hiervon abweichend gelten Fahrräder nur als Traglast, sofern diese zusammengeklappt und in Transporttaschen verstaut sind. E-Tretroller sind bei der MBB von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Beförderung von Tandems ist nur auf den Fähren und bei der MBB zugelassen.

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen (Blinde mit Begleitperson § 145 Absatz 1, Punkt 1 SGB IX sowie Personen gemäß § 146 Absätze 1 und 2 SGB IX) die Mitnahme von Tandems gemäß Teil II Punkt 2.5.3 zugelassen.

Gestattet ist hingegen die Mitnahme von Handwagen, sofern diese zur Beförderung eines Kindes genutzt werden und eine Feststellbremse vorhanden ist. Ebenfalls werden Fahrradanhänger mitgenommen, sofern diese zur Beförderung eines Kindes genutzt werden und nicht mit dem Fahrrad verbunden sind. Gilt auch für leere Wagen, die offensichtlich für die Kinderbeförderung genutzt werden, z.B. auf dem Rückweg von der Kita.

Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Dreirädrige Fahrräder (außer zugelassene orthopädische Hilfsmittel), Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotoren und elektronische Mobilitätshilfen mit Sitz, für die ein Führerschein

erforderlich ist (E-Mofa, S-Pedelec), E-Tretroller mit Sitz sowie Lastfahrräder bzw. Anhänger zum Lastentransport und Einkaufswagen sind *grundsätzlich* von der Beförderung ausgeschlossen. Zudem ist in Bussen und Straßenbahnen die Mitnahme von Handwagen (hierunter zählen auch Bollerwagen und Leiterwagen) zum Lastentransport nicht gestattet.

(3) Grundsätzlich sind für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen, Bahnen und Fähren die Beschaffenheit und der Besetzungsgrad des Fahrzeugs maßgebend.

E-Scooter werden in Bussen, Straßenbahnen und Bahnen nur mitgenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) In den Fahrzeugen muss ein normgerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr.107 mit Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein. Die Aufstellfläche muss mind. 2000 mm betragen. Mit einem entsprechenden Symbol wird darauf hingewiesen.
- b) Der E-Scooter muss für die Mitnahme im ÖPNV geeignet sein. Hierfür muss der Hersteller des E-Scooters in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person bestätigen. Der E-Scooter ist mit einem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen.
Anforderungen an den E-Scooter: maximale Gesamtlänge von 1200 mm, 4-rädriges einsitziges Fahrzeug, Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) von maximal 300 kg, Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkkräfte bei Kurvenfahrt, Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse), ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen, Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus.
- c) E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen müssen in der Lage sein, selbständig rückwärts in das Fahrzeug einfahren zu können, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche des Rollstuhlstellplatzes vorzunehmen und die Ausfahrt aus dem Fahrzeug bewerkstelligen zu können. Sie müssen sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder Vorlage einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse sowie Nachweis einer Schulung zum selbstständigen Ein- und Ausfahren, ausgestellt durch ein Verkehrsunternehmen,) als auch zum Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen (Bedienungsanleitung des Herstellers) mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (z. B. mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen) belegt ist. E-Scooter mit Doppelsitz sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(4) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(6) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.

Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginnern nutzen.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Die Mitnahme von Hundebuggys ist gestattet, sofern diese ordnungsgemäß in den für Kinderwagen und Mobilitätshilfen gekennzeichneten Flächen untergebracht sind und darin Hunde befördert werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 8 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bzgl. der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2007.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

Bei der MBB Molli GmbH gelten ausschließlich die Regelungen entsprechend §16 Beförderungsbedingungen im Tarif der MBB.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen treten am **01.12.2025** in Kraft.

Teil II

Tarifbestimmungen (TB)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Regio Nordost, Weiße Flotte GmbH, rebus Regionalbus Rostock GmbH, Ostdeutschen Eisenbahn GmbH und der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1)) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Landkreis Rostock.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält der Liniennetz- und Tarifzonenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

○ Einzelfahrausweise

- * Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- * Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * Einzelfahrkarten für Kurzstrecken
- * Fährfahrkarten zum Normaltarif
- * Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- * 4er-Karten zum Normaltarif
- * Einzelfahrkarte WarnowPass bzw. EhrenamtsCard

○ Tageskarten

- * Tageskarten zum Normaltarif
- * Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- * Gruppen-Tageskarten
- * Tageskarte WarnowPass bzw. EhrenamtsCard

○ Citybus-L124-Tickets

- * Citybus-L124-Ticket
- * Citybus-L124-Ticket ermäßigt

○ Fahrausweise für Fahrräder

- * Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan, Gesamtnetz VVW)

- * Fahrradkarte Fähre
- * Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- * Fahrrad-Monatskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

○ **Wochenkarten**

- * Wochenkarten zum Normaltarif
- * Wochenkarten zum Ermäßigungstarif
- * Wochenkarte WarnowPass

○ **Monatskarten**

- * Monatskarten zum Normaltarif
- * Monatskarten zum Ermäßigungstarif
- * Monatskarte WarnowPass
- * VorschulTicket (Zone Rostock)
- * KRASS-FreizeitTicket (Gesamtnetz VVW)

○ **Monatskarten im Abonnement (ABO)**

Normaltarif

- * Monatskarten *plus*
- * Warnow-Pass-Mobil (Zone Rostock)
- * Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- * SchülerTicket (Zone Rostock)
bzw.
Kostenfreies SchülerTicket (Zone Rostock)
bzw.
Kostenfreies VorschulTicket (Zone Rostock)

○ **Jahreskarten**

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

○ **Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs**

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- * Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- * Monats-Übergangskarten zum Normaltarif

1.4 Mobile Ticketing

Einzel-, Mehrfahrten-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten sowie ausgewählte Sondertickets können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die AGB für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das

MobileTicketing-System der VVW GmbH (s. Teil IV, A) sowie die geltenden „Besondere Bedingungen für den Online- und Mobileverkauf von Verkehrsverbund-Fahrkarten“ der DB AG³.

1.5 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinandergrenzen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- innerhalb der Hansestadt Rostock
ausschließlich der Preis für die Zone Rostock
- innerhalb des gesamten Verbundgebietes
ab 8 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- mit den Fähren über die Warnow bei Einzelfahrten der Fährtarif
- innerhalb der Städte Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan
ausschließlich der Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt Rostock** oder umgekehrt ist zu den befahrenen Regionalzonen für die Zone Rostock eine Zone hinzuzuzählen.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 1**.

1.6 Vertrieb

Fahrausweise werden ausgegeben

- in den unternehmenseigenen Kundenzentren,
- durch die Personale in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs,
- durch die Fahrpersonale in den Bussen von rebus,
- durch das Fährpersonal,
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der beteiligten Unternehmen (Agenturen),
- an den Fahrausweisautomaten (stationär und in Bussen und Straßenbahnen der RSAG bzw. rebus),
- oder als Mobiles Ticket über die VVW-Applikation, den mobilen WebShop (siehe Teil IV, A) oder über die App DB Navigator.

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten sowie des KRASS-FreizeitTickets werden nur in den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen

- RSAG – Kundenzentren Rostock-Lütten Klein sowie Lange Straße,
 - rebus - Kundenzentrum Güstrow (Bahnhof) und Betriebshof Teterow,
 - MBB - Fahrkartenschalter
- ausgestellt.

Die Fahrausweise im Abonnement (Deutschland-Ticket, VVW-ABO, SchülerTicket, JobTicket) werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der VVW ABO-Zentrale (RSAG) zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben oder können über das Kundenportal bestellt werden.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können in allen DB-Reisezentren bzw. -Agenturen, an DB-Fahrausweisautomaten sowie beim Personal in den Nahverkehrszügen erworben werden.

³ Einsehbar unter:

https://www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml?dbkanal_007=L01_S01_D001_KIN0001_footer-agb_LZ01

1.7 Entwertung

Einzel-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

- auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Mobile Tickets sind mit dem Kauf entwertet. Das Mobile Ticket gilt nach einer 60-sekündigen Aktivierungszeit zum sofortigen Fahrtantritt, soweit es nicht mit einem abweichenden Geltungszeitraum versehen ist (siehe Teil IV, A).

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten und Fahrradkarten Fähre gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

1.8 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages-, Fähr- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

1.9 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Der Verbundtarif gilt auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- Linie 120 zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow,
- Linie 221 zwischen Finkenthal-Fürstenhof und Dargun ZOB,
- Linie 230 zwischen Niendorf und Malchin ZOB,
- Linie 231 zwischen Großen Luckow und Waren,
- Linie 232 zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB,
- Linie 270 zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg.

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- Linie 304 (Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG))
zwischen Rostock ZOB und Gnoien/Finkenthal.

Auf der Strecke Bad Sülze <> Sanitz und zurück werden in den Verkehrsmitteln des VVW (rebus) und der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) sowohl VVW-Fahrausweise als auch Fahrkarten der VVR anerkannt.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrkarten

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- Fährfahrkarten zum Normaltarif
- Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- 4er-Karten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten WarnowPass
- Einzelfahrkarten EhrenamtsCard

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

Jede 4er-Karte beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils ein Fahrtabschnitt zu entwerten ist.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Einzelfahrkarten WarnowPass gelten für

- Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk und sind nur in der Zone Rostock gültig.

Einzelfahrkarten EhrenamtsCard gelten für

- Inhabende einer gültigen Rostocker Ehrenamts-Card und sind nur in der Zone Rostock gültig.

Der *Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk sowie die EhrenamtsCard Rostock* werden durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegeben und muss am Nutzungstag gültig sein.

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Einzelfahrkarten und Abschnitte der 4er-Karte berechtigen eine Person zur einmaligen Fahrt in eine Richtung innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind ohne zusätzliches Entwerten gestattet.

Die Geltungsdauer ist je nach Tarifzone wie folgt begrenzt:

Tabelle 1: Geltungsdauern bei Einzelfahrkarten

Fahrkarte	Tarifzone	Maximale Gültigkeit ab Kauf
Einzelfahrkarten (normal und ermäßigt sowie Einzelfahrkarten WarnowPass & EhrensamtsCard))	Rostock	90 Minuten
	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
	1 Zone	30 Minuten
	2 Zonen	120 Minuten
	3 Zonen	120 Minuten
	4 Zonen	120 Minuten
	5 Zonen	150 Minuten
	6 Zonen	150 Minuten
	7 Zonen	150 Minuten
	Gesamt VVW	180 Minuten
4er-Karte	Rostock	90 Minuten
	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
Fährfahrkarten (normal und ermäßigt)	Rostock	20 Minuten
Fahrradkarte Fähre	Rostock	20 Minuten
Fahrradkarte	Rostock	90 Minuten
Fahrradkarte	Güstrow / Bützow / Bad Doberan	60 Minuten
Fahrradkarte	Gesamtnetz VVW	180 Minuten

Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.3 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow.

Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwertern. Besteht keine Möglichkeit zum Entwertern, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

2.1.4 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Der Gültigkeitsbereich der Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke ist in Tabelle 2 nach den Merkmalen *Geltungsbereich*, *Verkehrsunternehmen* und *Reichweite* beschrieben.

Tabelle 2: Gültigkeitsbereich der Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Geltungs- bereich	Verkehrs- unternehmen	Reichweite
<i>ausschließlich</i> in der Zone Rostock	Auf den Bus- und Straßenbahn- linien der RSAG 	eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg einschl. Umsteigen Hinweis: Alle Haltepunkte, die den Haltestellen Steintor und Parkstraße zugeordnet sind, gelten jeweils als eine Haltestelle. die einmalige Durchfahrt durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl Zentrum und Seehafen Fähre, jedoch nicht auf der Expressbuslinie X41 (zwischen den Haltestellen Lütten Klein und Martin-Luther-King-Allee).
	Auf den S-Bahn- und Regionallinien der DB Regio AG, Regio Nordost 	eine Fahrt zwischen 2 benachbarten Stationen
	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zur nächsten Haltestelle nach Zustieg
<i>ausschließlich</i> in der Region	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg
		eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen in geschlossenen Ortschaften (inkl. Umstieg); nicht gültig in den Stadtgebieten Güstrow, Bützow und Bad Doberan
<i>übergreifend</i> zwischen Rostock und Region	In den Bussen von Rebus 	eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg ausgehend von der letzten Haltestelle in der Zone Rostock in Richtung Region bzw. ausgehend aus der Region bis zur ersten Haltestelle in der Zone Rostock
		eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen auf den Strecken zwischen • Reutershagen Markt und Ostseepark Sievershagen • Dierkower Kreuz und HanseCenter Bentwisch • Brinckmansdorf und Globus Roggentin

Hinweis: In Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen, die nicht in der Tabelle 2 aufgeführt sind (z. B. Weiße Flotte, MBB Molli, ODEG, DB Regio AG, Regio Nordost in der Region), sind Einzelfahrkarten für Kurzstrecken nicht gültig. Umsteigen *zwischen* Verkehrsunternehmen ist mit Einzelfahrkarten für Kurzstrecken nicht gestattet.

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- Tageskarten zum Normaltarif
- Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- Gruppen-Tageskarten
- Tageskarten WarnowPass
- Tageskarten EhrenamtsCard

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

Gruppen-Tageskarten berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.2.1 Ermäßigung

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Tageskarten WarnowPass gelten für

- Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk und sind nur in der Zone Rostock gültig.

Tageskarten EhrenamtsCard gelten für

- Inhabende einer gültigen Rostocker Ehrenamts-Card und sind nur in der Zone Rostock gültig.

Der *Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk* sowie die *EhrenamtsCard* Rostock werden durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegeben und muss am Nutzungstag gültig sein.

2.2.2 Geltungsdauer

Tageskarten, Tageskarten-Fahrtberechtigungen sowie Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten, Tageskarten-Fahrtberechtigungen sowie Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3 Fahrausweise für Fahrräder

Es werden ausgegeben:

- Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan, Gesamtnetz VVW)
- Fahrradkarten Fähre
- Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- Fahrrad-Monatskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

Für die Beförderung von Fahrrädern (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller, Segways, Pedelecs/E-Bikes) gilt Teil I, § 12 Beförderung von Sachen. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem VVW- Fahrausweis gemäß Teil II, Punkt 1.3, sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes gemäß § 12 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig.

Fahren mehrere Personen gemeinsam auf einem VVW-Fahrausweis, der zur Mitnahme eines Fahrrades berechtigt, so ist jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern wird in Teil II, Punkt 4.1 geregelt.

Mit einer Fahrrad-Monatskarte kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

2.3.1 Geltungsbereich

Fahrradkarten gelten im gemäß Fahrausweisaufdruck angegebenen Geltungsbereich ab Entwertung zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Fahrradkarten, Fahrrad-Tageskarten sowie Fahrrad-Monatskarten gelten **nicht** im Molli.

2.3.2 Geltungsdauer

Fahrrad-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages und zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Fahrradkarten Fähre gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow.

Fahrrad-Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.3.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems

Tandems können gemäß Teil I, §12 (2) mitgenommen werden.

Dabei ist für jedes Tandem entweder eine Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den jeweils erforderlichen Geltungsbereich zu erwerben.

Dies gilt auch für Personen, die gemäß SGB IX, §§145,146 zum Einstellen eines Tandems in die Nahverkehrszüge der DB Regio AG, Regio Nordost oder ODEG berechtigt sind.

Die Mitnahme von Tandems des genannten Berechtigtenkreises erfolgt ausschließlich ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

2.4.1 Persönliche Wochen- und Monatskarten

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten
- Wochenkarten WarnowPass
- Monatskarten
- Monatskarten WarnowPass

Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.4.1.1 Zusätzliche Regelungen für Wochen- oder Monatskarten WarnowPass

Zur Nutzung der Wochen- und Monatskarten WarnowPass berechtigt sind Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk.

Der *Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk* wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegeben und muss am ersten Nutzungstag der Wochen- oder Monatskarte gültig sein.

Die Wochen- und Monatskarten WarnowPass gelten nur in der Zone Rostock.

Bei Fahrausweisprüfungen ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis und dem Lichtbildausweis zudem der gültige WarnowPass vorzuzeigen.

2.4.1.2 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24:00 Uhr) der Folgeweche.

Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.1.3 Geltungsbereich

Wochen- und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.1.4 Zusatznutzen

Monatskarten enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- in der Zeit von Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Für Monatskarten, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.4.1.5 Fahrradmitnahme

Zu einer Monatskarte kann für die Fahrradmitnahme ein Fahrausweis für Fahrräder (gemäß 2.5) hinzugelöst werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 zu beachten.

2.4.2 Monatskarten im Abonnement (ABO)

Es werden folgende Monatskarten im Abonnement (ABOs) ausgegeben:

- ABO plus / ABO-Monatskarte *plus* (optional: +Bike / ABO-Fahrrad)
- ABO „Warnow-Pass-Mobil“ (optional: +Bike)

- ABO-Fahrrad

2.4.2.1 Berechtigte ABO WarnowPassMobil

Die Berechtigung zur Nutzung eines **VVW ABO WarnowPassMobil** ist durch einen gültigen WarnowPass Rostock mit „SozT“-Vermerk während der Fahrt nachzuweisen.

2.4.2.2 Geltungsdauer

ABOs werden auf Antrag ausgegeben (s. Teil III, AGB für Abonnement). Die Vertragslaufzeit vom ABO plus, ABO „Warnow-Pass-Mobil“ und ABO-Fahrrad beträgt mindestens einen Monat.

2.4.2.3 Geltungsbereich

ABOs gelten für beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.2.4 Zusatznutzen

ABOs – ausgenommen ABO-Fahrrad – enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 in der Zeit von Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Ausnahme MBB: Die Mitnahme zusätzlicher Personen gilt nicht im Molli.

Das ABO *plus* enthält darüber hinaus folgenden Zusatznutzen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person. Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Ausnahme MBB: Die Übertragbarkeit gilt nicht im Molli.

2.4.2.5 Fahrradmitnahme (+Bike) bzw. ABO-Fahrrad: Mitnahme von Fahrrad, Sachen oder Tier

Für die Mitnahme von Fahrrädern, Sachen oder Tiere (gemäß §§ 12,13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen) im Abonnement werden folgende zwei Optionen angeboten:

- * (A) Integration in ein VVW-Abonnement:
Zu einem ABO kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.
Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einem ABO normal oder ABO „Warnow-Pass-Mobil“ kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden. Der Fahrradzuschlag für eine ABO-Monatskarte *plus* erlaubt die Mitnahme eines Fahrrades und eines Hundes.
- * (B) Separate Abo-Fahrkarte:
In Verbindung mit einem VVW-Fahrausweis gemäß Teil II ist ebenfalls ein Abonnement für die Mitnahme von einem Fahrrad oder Tier (ABO-Fahrrad) entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches zulässig. Das ABO-Fahrrad ist personengebunden.

Ausnahme MBB: Die Mitnahmeregelungen (A) + Bike und (B) ABO-Fahrrad gelten nicht im Molli.

2.4.3 Jahreskarten (Übergangsregelung bis 30.11.2026)

Bis 30.11.2026 befinden sich im Umlauf, werden ab dem 1.12.2025 jedoch nicht erneut ausgegeben:

- Jahreskarten
- Jahreskarten *plus*

2.4.3.1 Geltungsdauer

Jahreskarten und Jahreskarten *plus* werden ab 1.12.2026 nicht erneut ausgegeben (s. Teil III, AGB für Jahreskarten). Die Vertragslaufzeit der bestehenden Jahreskarten endet 12 Monate nach deren Beantragung.

2.4.3.2 Geltungsbereich

Jahreskarten und Jahreskarten *plus* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.3.3 Zusatznutzen

Jahreskarten enthalten folgenden Zusatznutzen:

- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahrin der Zeit von Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

Jahreskarten *plus* enthalten folgende Zusatznutzen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.
Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.
- unentgeltliche Mitnahme von
 - * einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder
 - * bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahrin der Zeit von Montag bis Freitag von 19:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 00:00 Uhr.

2.4.3.4 Fahrradmitnahme

Zu einer Jahreskarte kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einer Jahreskarte kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

Der Fahrradzuschlag für eine Jahreskarte *plus* erlaubt die Mitnahme eines Fahrrades und eines Hundes.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 und § 13 zu beachten.

Für Jahreskarten und Jahreskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.5 Mobil60-Ticket

Es werden ausgegeben:

- Mobil60-Ticket (+Bike)

in Form eines Abonnements.

2.5.1 Berechtigte

Mobil60-Tickets sind persönliche und damit nicht übertragbare Monatskarten. Sie gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

2.5.2 Geltungsdauer

Mobil60-Tickets gelten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die Gültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Monatsersten und endet am Monatsletzten.

2.5.3 Geltungsbereich

Mobil60-Tickets gelten für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz VVW.

2.5.4 Zusatznutzen

Das Mobil60-Ticket enthält folgenden Zusatznutzen:

- die ganztägige, unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Für Mobil60-Tickets gilt die Mitnahmeregelung für Kinder im Molli nicht.

2.5.5 Fahrradmitnahme

Zu einem Mobil60-Ticket kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Bei Zubuchung des Fahrradzuschlages zu einem Mobil60-Ticket kann anstelle eines Fahrrades ein Hund mitgenommen werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 und § 13 zu beachten.

Für Mobil60-Tickets gilt die Mitnahmeregelung für Fahrrad/Hund im Molli nicht.

2.6 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
 - Monatskarten zum Ermäßigungstarif
- jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte.

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.6.1 Berechtigte

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten gelten

a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiter-bildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang bzw. Berufsausbildungsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Voraussetzung für die Nutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weitergezahlt wird.

Personen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn sie von dort Fahrkostenersatz erhalten.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

c) für Inhabende eines gültigen Warnow-Passes mit „SozT“-Vermerk nur in der Zone Rostock (*gültig bis 31.12.2022; es gelten fortführend die Bedingungen 2.6.1 ff.*).

2.6.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten ist für die Berechtigten gemäß 2.9.1 (a-c) wie folgt nachzuweisen:

- a) Für die Berechtigten gem. 2.8.1 a) ist ein separater Nachweis nicht erforderlich.
- b) Für die Berechtigten gem. 2.8.1 b) ist der Nachweis durch den Berechtigungsausweis des VVW zu erbringen.

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis (nicht älter als 4 Wochen nach Ausstellungsdatum) des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä.. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstaussstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben. Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurückgeschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

- c) Für die Berechtigten gem. 2.8.1 c) ist die berechtigte Inanspruchnahme durch einen *Warnow-Pass mit „SozT“-Vermerk* nachzuweisen, der
 - durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgegeben wird und
 - am ersten Nutzungstag der Wochen- oder Monatskarte gültig ist.

2.6.3 Geltungsdauer

Ermäßigte Wochenkarten gelten 7 Tage.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24:00 Uhr) der Folgeweche.

Ermäßigte Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.6.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, und Monatskarten gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.6.5 Fahrradmitnahme

Zu einer ermäßigten Monatskarte kann für die Fahrradmitnahme eine Fahrrad-Monatskarte entsprechend des gewünschten Geltungsbereiches hinzugelöst werden.

2.6.6 Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten

2.6.6.1 Geltungsdauer

Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten werden auf Antrag ausgegeben (s. Teil III, AGB Abonnement und AGB Jahreskarten). Die Vertragslaufzeit beträgt mind. 12 Monate.

2.6.6.2 Geltungsbereich

Ermäßigte ABO-Monatskarten und ermäßigte Jahreskarten gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.6.6.3 Fahrradmitnahme

Zu einer ermäßigten ABO-Monatskarte und einer ermäßigten Jahreskarte kann die Fahrradmitnahme in Form eines Zuschlages ausschließlich für die Zone Rostock für die Laufzeit des Vertrages hinzugelöst werden.

Es sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 12 zu beachten.

2.7 VorschulTicket

Das VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist.

Das Ticket wird nur in den Kundenzentren und an den stationären Automaten der RSAG ausgegeben.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis der gültige Berechtigungsausweis des VVW vorzuzeigen.

2.7.1 Berechtigte

Das VorschulTicket wird als Monatskarte ausgegeben. Berechtigt sind Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht zum Erwerb eines SchülerTickets Rostock (kein Schulbesuch) berechtigt sind (s. Teil III).

2.7.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des VorschulTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis wird gegen Vorlage eines Personaldokuments (Geburtsurkunde, Reisepass o. ä.), aus dem das Alter des Kindes hervorgeht, eines Nachweises, dass das Kind noch keine Schule besucht, sowie eines Lichtbildes in den Kundenzentren der RSAG ausgestellt. Die Berechtigung wird befristet bis zu dem Einschulungstermin, der auf den 6. Geburtstag folgt.

Der Berechtigungsausweis ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2.7.3 Geltungsdauer

Das VorschulTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat, längstens bis einschließlich dem Monat der Einschulung.

2.7.4 Geltungsbereich

Das VorschulTicket gilt für beliebig viele Fahrten in der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

2.8 Kostenfreies VorschulTicket

Vorschülerinnen und Vorschülern, deren Erstwohnsitz sich in Rostock befindet, können das Kostenfreie VorschulTicket beantragen. Für den Erwerb und die Nutzung des Kostenfreien VorschulTickets gelten die Besonderen Bedingungen für das Kostenfreie VorschulTicket in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III, H).

2.9 SchülerTicket

Zur Nutzung des VVW SchülerTickets berechtigt sind Schülerinnen und Schüler in Vollzeitschulbildung an öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten, privaten

- a) Allgemeinbildenden Schulen,
- b) Fachgymnasien, Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss) ,
- c) An vergleichbaren Schulen in freier Trägerschaft.

oder Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Berufsreife, Mittlere Reife oder Abitur) an einer beruflichen Schule, Volkshochschule oder am Abendgymnasium erwerben.

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. und alle weiteren SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung mit den dazu erforderlichen Unterlagen. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Bezahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2 bezahlpflichtige SchülerTicket-Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen. Dafür wird ein neues Ticket ausgestellt und verschickt.

Im Übrigen gelten für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets die ABO-AGBs in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III).

Kostenfreies SchülerTicket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

SchülerTicket-Nutzerinnen und -Nutzern, deren Erstwohnsitz sich in Rostock befindet, wird das SchülerTicket kostenfrei von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Verfügung gestellt. Den Schülerinnen und Schülern wird das Kostenfreie SchülerTicket über ihre jeweilige Schule oder die VVW-App ausgegeben. Voraussetzung für die Versorgung mit einem kostenfreien SchülerTicket ist, dass eine Vereinbarung zur Datenweiterverarbeitung zwischen dem Amt für

Schule und Sport und den Kostenfreien SchülerTicket-Nutzenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter besteht.

Das Kostenfreie SchülerTicket berechtigt *nicht* zur Mitnahme eines Fahrrades.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des SchülerTickets und ABO-AGBs.

2.10 KRASS-FreizeitTicket

KRASS-FreizeitTickets sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

2.10.1 Berechtigte

KRASS-FreizeitTickets gelten für alle Schüler (bis einschl. Klasse 13) von Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien und gleichgestellten Privatschulen, Vollzeitschüler von Fachgymnasien und Fachoberschulen sowie Schüler an berufsbildenden Schulen mit Wohnort im Landkreis Rostock.

Die Berechtigung gilt längstens bis zum 20. Geburtstag.

2.10.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des KRASS-FreizeitTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW oder mit der gültigen Schülerzeitfahrkarte des Landkreises Rostock nachzuweisen, aus der die Schulform (allgemeinbildende bzw. berufliche Schule) hervorgeht.

Erfolgt der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung des KRASS-FreizeitTickets über die Schülerzeitfahrkarte, ist zur Klärung der Altersfrage auf Verlangen des Prüfpersonals der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung mit Wohnanschrift, einen Kinder- oder Personalausweis oder einen anderen Ausweis, aus dem der Wohnort eindeutig hervorgeht. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben und durch einen Lichtbildausweis das Alter nachzuweisen. Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie der Schulbescheinigung sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurückgeschickt.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.10.3 Geltungsdauer

KRASS-FreizeitTickets werden mit Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats.

Innerhalb dieses Zeitraumes gelten die Tickets

- Mo – Fr ab 13:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Ganztägig an Wochenenden und Feiertagen (in Mecklenburg-Vorpommern) sowie an gesetzlichen Ferientagen Mecklenburg-Vorpommerns für allgemeinbildende oder berufliche Schulen (gemäß gültiger Allgemeiner Ferienverordnung Mecklenburg-Vorpommern (AFerVO MV))

2.10.4 Geltungsbereich

KRASS-FreizeitTickets gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes VVW. Für Fahrten mit den Nahverkehrszügen der DB Regio AG, Regio Nordost oder ODEG gelten die Tickets nur in der 2. Wagenklasse.

2.10.5 Mitnahmeregelung

Die Mitnahme eines Fahrrades und/oder weiterer Personen ist ausgeschlossen.

2.10.6 Ausgabe des Tickets

KRASS-FreizeitTickets werden ausgegeben

- in allen Verkaufsstellen, Kunden- und Reisezentren der Verbundunternehmen,
- an den stationären Automaten der RSAG und der DB,
- durch die Personale in den Bussen von rebus und in den Zügen der DB und ODEG.

2.11 SemesterTicket

Hochschulen und Universitäten können für Ihre Studierendenschaft ein SemesterTicket im Solidarmodell mit dem Verkehrsverbund Warnow vereinbaren. Als Fahrausweis gelten die Studierendenausweise mit einem Fahrtberechtungsvermerk sowie dem VVW-Logo.

-

2.11.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.

Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen und/oder eines Hundes.

Kein SemesterTicket erhalten:

- Fernstudenten,
- Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- nachweislich beurlaubte Studierende,
- Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.11.2 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum einer Studienperiode (Semester, Trimester, etc.).

2.11.3 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt nur in der Zone Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.11.4 Beitrag

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.12 Übergangskarten zur Benutzung der 1.Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- Einzel-Übergangskarten Normaltarif
- Wochen-Übergangskarten Normaltarif
- Monats-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.12.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 1.7 zu entwerten.

Zu Wochen- und Monatskarten Normaltarif sowie Mobil60-Ticket (jeweils auch im Abonnement) können Wochen- oder Monats-Übergangskarten gelöst werden.

2.12.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.6.1.1

2.12.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monats-Übergangskarten können an in den DB Reisezentren, DB Agenturen, DB Fahrkartenautomaten sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden.

2.13 Citybus-L124-Ticket

Das Citybus-L124-Ticket berechtigt – bis auf Widerruf – zur kostenfreien Personenbeförderung mit der Buslinie 124 für den Stadtverkehr Bad Doberan.

Citybus-L124-Tickets werden ausgegeben als

- Citybus-L124-Ticket Normaltarif – Einzelfahrkarte
- Citybus-L124-Ticket Ermäßigungstarif – Einzelfahrkarte

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten ein ermäßigtes Ticket.

Das Citybus-L124-Ticket gilt ausschließlich zur Beförderung von Personen. Beförderungsleistungen darüber hinaus wie zum Beispiel die Mitnahme von Fahrrädern, Tieren oder anderen Sachen richten sich nach den bestehenden Beförderungsbedingungen und sind ggf. entgeltpflichtig.

2.13.1 Geltungsdauer, Entwertung

Ein Citybus-L124-Ticket gilt für jeweils eine Fahrt und eine Person.

Das Citybus-L124-Ticket wird jedem Kunden ohne vorhandenem Fahrschein vom Fahrpersonal bereits entwertet ausgestellt.

2.13.2 Geltungsbereich

Das Citybus-L124-Ticket gilt ausschließlich zur Nutzung der Buslinie 124 im Stadtgebiet Bad Doberan.

Für Anschlussfahrten bei zusätzlicher Nutzung weiterer Verkehrsmittel sind entsprechend gültige Fahrscheine des VVW-Tarifs zu erwerben. Anrechenbar ist das Citybus-L124-Ticket auf weitere Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln nicht.

2.14 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (KombiTickets oder Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Die VVW GmbH handelt dabei im Namen und für Rechnung der Verbundunternehmen.

KombiTickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem KombiTicket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse.

Die Kalkulation von Fahrpreisanteilen zu KombiTicket-Verträgen erfolgt gemäß der in **Anlage 2** dargestellten vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelten Formel zur Kalkulation von KombiTickets.

2.14.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise als Fahrkarte zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel im VVW (außer Molli und Fähren) berechtigen. Insbesondere werden diese allen übernachtenden Personen ausgegeben, die im Rahmen bestehender Kurabgabensatzungen keine ÖPNV-Nutzung im VVW erhalten.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisaufdruck inklusive VVW-Logo.

2.14.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer (vom Ankunfts- bis zum Abreisetag).

2.14.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten im Gesamtnetz des VVW.

2.14.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis und Aufenthaltstag.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.14.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.

2.14.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- für Abendvorstellungen (Beginn 18:00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages.

2.14.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.14.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebener Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.14.3 City-Ticket

In Fahrkarten des DB-Fernverkehrs kann in einigen Ticketkategorien (z.B. Sparpreis-, SuperSparpreis- und Flexpreis-Angebote) die City-Ticket Option eingebunden sein.

Bahn-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Rostock+City“ (City-Ticket) berechtigen zur Nutzung aller öffentlichen Nah-Verkehrsmittel (inkl. Straßenbahn, Bus, Fähren) in der Zone Rostock.

2.14.3.1 Geltungsdauer

Das City-Ticket gilt für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Es gilt zur Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Bei der Rückfahrt gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

2.14.3.2 Geltungsbereich

Das City-Ticket gilt nur am Start- oder Zielort Rostock in der Zone Rostock.

2.14.3.3 Ticket

Das City-Ticket ist dadurch kenntlich, dass der Ziel- und/oder Abgangsort in der Bahn-Fahrkarte zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist.

2.14.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes City-Ticket mit Ziel Rostock.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.14.4 GästeCard

Die Kurabgabensatzung von prädikatisierten Tourismusorten oder -regionen regelt die Ausgabe von GästeCards und deren Leistungsumfang. Ein Bestandteil ist die unentgeltliche, inkludierte Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Warnow.

Die GästeCards mit ÖPNV-Nutzung im VVW tragen einen Fahrausweisaufdruck sowie optional einen Bar- oder QR-Code.

2.14.4.1 Geltungsdauer

Die GästeCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer (von 0 Uhr des 1. Geltungstages bis 23:59 Uhr des letzten Geltungstages).

2.14.4.2 Geltungsbereich

Die GästeCards gelten für Fahrten im gesamten Verbundgebiet (Gesamtnetz VVW). Davon ausgenommen ist die Nutzung der

- Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH
- sowie der Fähren der Weiße Flotte GmbH (Fähre Warnemünde <> Hohe Düne).

Zudem gelten die Gästekarten nicht in der 1. Wagenklasse.

2.14.4.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebener Gästekarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach Kapitel 13, Teil 3, Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dieses schließt alle Verkehrsmittel ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Hunde, die einen schwerbehinderten Menschen (Ausweis mit Kennzeichen „**B**“) begleiten, müssen keinen Maulkorb tragen.

Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**BI**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln sowie eines nach §12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhundes unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänkchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen die Mitnahme von Tandems gegen Zahlung des tarifmäßigen Entgeltes zugelassen (siehe 2.5.3).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast kostenfrei mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Hierunter zählen auch zusammengeklappte Fahrräder und zusammengeklappte (E-)Tretroller (ohne Sitz) bzw. bei der MBB zusammengeklappte Fahrräder, die zudem in Transporttaschen verstaut sind.

Für alle anderen Sachen sowie für Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways, Pedelecs sowie Klappfahrräder und (E-)Tretroller im nicht zusammengeklappten Zustand können jeweils mit einer entsprechenden Fahrradkarte (Fahradkarte für Einzelfahrten, Fahrrad-Tageskarte oder Fahrrad-Monatskarte bzw. Fahrrad-Abo gemäß Punkt 1.3) für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (insb. § 12) und Tarifbestimmungen (insb. 2.5) mitgenommen werden.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen/Buggys, Hundebuggys, Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden
- Kleinkindfahrräder, Laufräder und Tretroller für Kinder (maximal 1 pro Fahrgast; Radgröße bis maximal 12,5 Zoll)
- Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel (z.B. Handbikes).

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist eine entsprechende Fahrradkarte (Fahradkarte für Einzelfahrten, Fahrrad-Tageskarte oder Fahrrad-Monatskarte bzw. Fahrrad-Abo gemäß Punkt 1.3) für den jeweiligen Geltungsbereich zu lösen.

Bei Monatskarten im Abonnement kann bei hinzugebuchter, optionaler Fahrradoption anstelle eines Fahrrades auch ein Hund oder sonstiges Tier in geeigneten Behältnissen (gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen) kostenfrei mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze (Schulterhöhe = 30 cm)), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten,
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Anlagen

Anlage 1	Beförderungsentgelte	53
Anlage 2	Kalkulation des Fahrpreisanzeils von KombiTickets	58

Anlage 1 Beförderungsentgelte

(Alle Preisangaben in Euro)

Einzelfahrkarten

<i>Geltungsbereich</i>	Einzelfahrkarte	4er Karte	Einzelfahrkarte ermäßigt	Fahrradkarte
Zone Rostock	3,20	10,80	2,40	2,30
<i>nur Fährre (Fährfahrkarte)</i>	2,10		1,40	1,40
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	2,30	8,00	1,70	1,80
1 Zone	2,90		2,20	
2 Zonen	4,40		3,10	
3 Zonen	5,50		4,10	
4 Zonen	6,50		4,70	
5 Zonen	7,40		5,50	
6 Zonen	8,30		6,00	
7 Zonen	9,10		6,70	
Gesamtnetz VVW	10,10		7,30	4,50

	Kurzstrecke	
(s. Teil II, 2.1.4)	2,40	
	Einzelfahrkarte WarnowPass	Einzelfahrkarte EhrenamtsCard
Zone Rostock	2,40	2,40

Tageskarten

<i>Geltungsbereich</i>	Tageskarte	Tageskarte ermäßigt	Gruppen- Tageskarte	Fahrrad- Tageskarte
Zone Rostock	8,00	6,00	21,60	5,00
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	5,30	4,00	15,20	
1 Zone	5,80	4,40	16,80	
2 Zonen	8,80	6,20	24,90	
3 Zonen	11,00	8,20	32,40	
4 Zonen	13,00	9,40	38,20	
5 Zonen	14,80	11,00	43,40	
6 Zonen	16,60	12,00	48,60	
7 Zonen	18,20	13,40	53,10	
Gesamtnetz VVW	20,20	14,60	58,60	6,90

<i>Geltungsbereich</i>	Tageskarte WarnowPass	Tageskarte EhrenamtsCard
Zone Rostock	6,00	6,00

Anlage 1

Wochen- und Monatskarten (im freien Verkauf)

<i>Geltungsbereich</i>	Wochenkarte	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte	Monatskarte ermäßigt
Zone Rostock	31,50	23,60	89,00	68,00
Stadttarif Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	20,70	15,80	59,00	45,00
1 Zone	22,70	16,80	62,00	48,00
2 Zonen	32,00	24,00	90,00	69,00
3 Zonen	35,20	26,40	107,00	81,00
4 Zonen	39,60	29,60	119,00	89,00
5 Zonen	43,90	32,90	132,00	100,00
6 Zonen	48,30	36,30	147,00	110,00
7 Zonen	52,70	39,60	161,00	120,00
Gesamtnetz VVW	57,60	43,70	174,00	131,00
	Wochenkarte WarnowPass			
Zone Rostock	23,60			
	Fahrrad- Monatskarte	VorschulTicket	KRASS- FreizeitTicket	Monatskarte WarnowPass
Zone Rostock	15,00	32,00		68,00
Gesamtnetz VVW	28,00		27,00	

Anlage 1

Monatskarten im Abonnement (ABO)

	Monats- karte <i>plus</i>	Monats- karte <i>plus</i>	Zuschlag für Fahrrad- mitnahme	ABO- Fahrrad
<i>Geltungsber eich</i>	<i>€ / Monat im Abo</i>	<i>€ / Monat Basispreis</i>	<i>€ / Monat im Abo</i>	<i>€ / Monat im Abo</i>
Zone Rostock Stadtтарif	72,00	90,00	+7,00	7,00
Güstrow oder Bützow oder Bad Doberan	49,00	61,25	+7,00	7,00
1 Zone	51,00	63,75	+7,00	
2 Zonen	73,00	91,25	+7,00	
3 Zonen	86,00	107,50	+7,00	
4 Zonen	94,00	117,50	+7,00	
5 Zonen	105,00	131,25	+7,00	
6 Zonen	116,00	145,00	+14,00	
7 Zonen	126,00	157,50	+14,00	
Gesamtnetz VWV	137,00	171,25	+14,00	14,00

ABO „Warnow-Pass-Mobil“ und Mobil60-Tickets

Der Preis des ABO „Warnow-Pass-Mobil“ bzw. Mobil60-Tickets wird monatlich erhoben und abgebucht.

	„Warnow- Pass-Mobil“	„Warnow- Pass- Mobil“ + Bike	Mobil60- Ticket	Mobil60- Ticket + Bike
<i>Geltungsbereich</i>	<i>€ / Monat</i>	<i>€ / Monat</i>	<i>€ / Monat</i>	<i>€ / Monat</i>
Zone Rostock	50,49	57,49		
Gesamtnetz VWV			69,00	76,00

Anlage 1

DeutschlandTickets

	€ / Monat
Deutschland-Ticket	58,00
Deutschland-Ticket KRASS	38,00
Deutschland-Ticket SozT	50,49
Deutschland-Ticket Senior:innen MV	38,00
Deutschland-Ticket Azubi MV	38,00
Deutschland-Ticket Jobticket	55,10
Deutschland-Ticket Rostock Schüler (Upgrade)	36,10
Deutschland-Ticket Rostock Vorschüler (Upgrade)	26,00

SchülerTicket

Der Betrag wird monatlich erhoben und abgebucht.

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

	SchülerTicket	SchülerTicket + Bike	
<i>Geltungsbereich</i>	<i>€ / Monat</i>	<i>€ / Monat</i>	
Zone Rostock	32,00	35,50	ab 12/2025

Anlage 1

Fahrkartenart

Preis in €

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,90
Wochen-Übergangskarte	9,00
Monats-Übergangskarte	31,60

Citybus-L124-Tickets

Citybus-L124-Ticket	0,00
Citybus-L124-Ticket ermäßigt	0,00

Anlage 2 Kalkulation des Fahrpreisannteils von KombiTickets

Vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelte Formel zur Preiskalkulation des Fahrpreisannteils von KombiTickets:

$$P = M \times \ddot{O}V \times (100\% - ZF)$$

P = Preisanteil KombiTicket

M = durchschnittlicher **Mischpreis**, basierend auf dem gültigen Regeltarif und in Abhängigkeit von der Fahrtenzahl

ÖV = **Anteil der ÖPNV-Nutzer** an der Gesamtheit der Besucher bzw. Käufer der Grundkarten in %, wie er sich ohne KombiTicket-Regelung voraussichtlich einstellen würde (so genannter Modalsplit)

ZF = **Anteil der Besitzer von Zeitkarten** und anderen Fahrtberechtigungen (insbesondere Schwerbehinderte) an der Gesamtheit der ÖV-Nutzer in %

Teil III

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Abonnement (ABO)

A. ABO AGBs

Für den Erwerb und die Nutzung der ABO-Tickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Abrechnung der ABOs hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachfolgend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1. Bestellung

Voraussetzung für den Erhalt eines Abonnements (ABOs) ist das Vorliegen einer Bestellung eines solchen. Für den Beginn des ABOs an jedem ersten eines Monats gilt als Bestellfrist der 23. des Vormonats.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung bzw. der Bestätigung im Online-Portal erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für das Monatsentgelt und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Giro-Konto sowie eine Ermächtigung der VVW ABO-Zentrale durch den Kontoinhabenden, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen.

Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Die Bestellung eines ABOs kann durch persönliche Übergabe eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrages in einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post, per Fax oder als gescannter Antrag per E-Mail sowie online im Kundenportal erfolgen.

2. Nachweis der Berechtigung

Bei Bestellung eines **VVW Mobil60** muss mittels eines Personalausweises nachgewiesen werden, dass die oder der Nutzende zum Vertragsbeginn mindestens 60 Jahre alt ist.

Wird ein VVW Mobil60-PartnerTicket bestellt, muss nachgewiesen werden, dass die oder der PartnerTicket-Nutzende im selben Haushalt wie die oder der zugehörige originäre Mobil60-Nutzende lebt. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für das Mobil60-PartnerTicket dieselbe Adresse und Kontoverbindung wie auch für das originäre Mobil60-Ticket angegeben wird.

Für die Beantragung eines **VVW SchülerTickets** ist auf dem Antrag eine Bestätigung durch die Schule nachzuweisen, dass die oder der Nutzende für das angegebene Schuljahr diese Einrichtung besucht. Berechtigung lt. Tarifbestimmungen (2.12). Für durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellte **Kostenfreie SchülerTickets** entfällt dieser Nachweis.

Für die Beantragung eines Deutschland-Tickets für Senioren in MV / SenMVDT muss bei Antragstellung mittels Rückseite des Personalausweises oder ähnlicher aktuell gültiger amtlicher Dokumente nachgewiesen werden, dass die oder der Nutzende des Tickets zu Vertragsbeginn mindestens 65 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat.

Für die Beantragung eines Deutschland-Tickets für Azubis in MV / AzubiMVDT muss die Berechtigung für die berechtigten Personengruppen (Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Beamtenanwärter*innen) bei Antragsstellung im Kundenportal mittels Uploads eines vollständig ausgefüllten und durch eine berechtigte Stelle abgestempelten Berechtigungsscheins (downloadbar unter <https://www.verkehrsverbund-warnow.de/downloads.html>) nachgewiesen werden.

Für die Beantragung eines KRASS-Deutschland-Tickets ist der Nachweis der Berechtigung durch einen Berechtigungsnachweis vom Verkehrsverbund Warnow, einer gültigen Schulbescheinigung oder einer aktuellen Schülerzeitfahrkarte des Landkreises Rostock zu erbringen.

3. Ausgabe des Tickets

Durch die VVW ABO-Zentrale wird den Kunden das erstmalige bzw. Folge-Ticket (außer HandyTickets) per Post zugestellt. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets, die durch die VVW ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Dieses gilt ebenso für die fehlende Anzeige von HandyTickets, welche durch den Kunden verschuldet ist.

4. Laufzeit und Kündigung

Die Kündigung eines VVW ABOs ist monatlich möglich, es gilt keine Mindestvertragslaufzeit.

Eine Kündigung wird zum Monatsletzten wirksam, wenn sie der VVW ABO-Zentrale schriftlich innerhalb der folgenden Fristen vorliegt:

- Bis zum letzten Tag des laufenden Monats für VVW ABOs
- Bis zum 10. des laufenden Monats für alle Deutschland-Ticket-Produkte

Bei Kündigungen, welche erst nach dem 28. eines Monats eingehen, kann es aufgrund von internen Abläufen der VVW ABO-Zentrale zu einer Abbuchung des folgenden Monatsentgeltes kommen. Dieses wird jedoch innerhalb der darauffolgenden 14 Tage an den Kontoinhabenden zurückerstattet. Aus einer eventuellen Rücklastschrift des betreffenden Betrages entstehende Gebühren können nacherhoben werden.

Ausnahmen von diesen Regelungen bestehen für das **kostenpflichtige VVW SchülerTicket**, welches grundsätzlich eine Laufzeit von einem Schuljahr hat.

Bei Antragstellung auf ein kostenpflichtiges **VVW SchülerTicket** nach Beginn des Schuljahres werden die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend nacherhoben, da das kostenpflichtige SchülerTicket für ein komplettes Schuljahr erworben werden muss. Liegt ein entsprechender Nachweis vor, dass die oder der Nutzende die Berechtigung erst zu einem abweichenden Zeitpunkt erhalten hat, erfolgt die Nachberechnung zu dem Monat, in welchem diese entstanden ist.

Wird ein kostenpflichtiges VVW SchülerTicket vor Beendigung der Laufzeit (aktuelles Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das kostenpflichtige VVW SchülerTicket und dem Betrag einer ermäßigten VVW ABO-Monatskarte jeweils für die genutzten Monat nacherhoben. Verträge für das kostenpflichtige VVW SchülerTicket verlängern sich automatisch, wenn die oder der Nutzende am ersten Schultag des folgenden Schuljahres noch keine 15 Jahre alt ist und keiner der Vertragspartner diesen aktiv kündigt. Ab dem 15. Geburtstag des Nutzenden wird der Vertrag nur bei Einreichung einer aktuellen Schulbescheinigung für das folgende Schuljahr weitergeführt.

5. Änderungen

Adressänderungen können der VVW ABO-Zentrale telefonisch, bzw. mündlich mitgeteilt werden. Alle übrigen Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 23. des Monats bei der VVW ABO-Zentrale vorliegen, damit eine Bearbeitung zum nächsten Monatsersten möglich ist.

Änderungen des Produktes und des Geltungsbereiches können pro Vertragsjahr nur einmalig auf ein höherwertiges erfolgen. Dies betrifft jedoch nicht die Deutschland-Tickets.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabenden ist eine neue Einzugsermächtigung, bzw. ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Verlust oder Zerstörung

ABO-Tickets, die zerstört wurden oder in Verlust geraten sind, werden von der VVW ABO-Zentrale oder einem Kundenzentrum der RSAG neu ausgestellt. Bei Neuausstellung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00€ bei erstmaliger, bzw. von 20,00€ ab der zweiten

Neuausstellung innerhalb eines Kalenderjahres erhoben. Beim VVW SchülerTicket wird die Bearbeitungsgebühr für das laufende Schuljahr berechnet.

7. ABO Preis und Lastschriftverfahren

Der monatliche Preis für ein ABO-Ticket wird für alle Verträge in 12 Monatsbeiträgen lt. der gültigen Tariftabelle im Lastschriftverfahren abgebucht. Bei Tarifänderungen wird der Preis angepasst.

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Beförderungsentgeltes jeweils zum Monatsanfang, jedoch spätestens bis zum 10. des Monats vom im Vertrag angegebenen Konto. Der Kontoinhabende verpflichtet sich, das entsprechende monatliche Entgelt auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für die VVW ABO-Zentrale die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom Kunden verschuldete Rücklastschriftgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen und werden zur nächsten Abbuchung eingezogen.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, verliert das aktuelle Ticket zum Monatsende seine Gültigkeit und wird systemseitig gesperrt.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt §9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist ein Fahrgast zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens oder der durch das Verkehrsunternehmen beauftragten Firma nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Fall der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00€.

Dies gilt bei übertragbaren ABO-Tickets nur einmalig für den eingetragenen Nutzenden. Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß §9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht genutzter ABO-Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW §10.

Im Sterbefall ist eine Vollmacht über den Tod des Vertragsnehmers hinaus oder ein Erbschein für eine Erstattung auf ein abweichendes Konto erforderlich.

10. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW (VVW ABO-Zentrale). Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Auftrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO wird bei neuen Abonnement-Verträgen eine Bonitätsprüfung durchgeführt. Zusätzlich kann bei bestehenden und ehemaligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VVW ABO-Zentrale der Vertragsabschluss verweigert werden.

B. AGBs für das JobTicket

Für den Erwerb und die Nutzung von JobTickets (für alle Arten, im Folgenden JobTicket genannt) gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der JobTickets hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1. Voraussetzung

Die VVW GmbH kann mit Betrieben/Einrichtungen und Verwaltungen – Firma genannt – Vereinbarungen (Rahmenverträge) abschließen, nach denen deren Beschäftigte die öffentlichen Verkehrsmittel zu vergünstigten Konditionen nutzen können. Die Firmen können sich zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden, dem VVW-Monatskarten-JobTicket (basierend auf einer ABO-Monatskarte, nachfolgend VVW-MK-JobTicket genannt) oder dem DeutschlandTicket-JobTicket (basierend auf dem DeutschlandTicket, nachfolgend DT-JobTicket genannt).

Voraussetzung für das VVW-MK-JobTicket ist:

- Mindestanzahl von 5 Mitarbeitenden, die das MK-JobTicket erwerben
 - Finanzierung des Arbeitgebers in Höhe von mind. 15% bei 5 bis 19 teilnehmenden Beschäftigten (Übernahme von 5% durch den VVW)
- oder
- Finanzierung des Arbeitgebers in Höhe von mind. 10% ab 20 teilnehmenden Beschäftigten (Übernahme von 10% durch den VVW)

Voraussetzung für das DT-JobTicket ist:

- Mindestanzahl von 1 Mitarbeitenden, der das DT-JobTicket erwirbt
- Finanzierung des Arbeitgebers in Höhe von mind. 25% unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Beschäftigten (Übernahme von 5% durch den VVW)

Die Firma ist Vertragspartner des VVW und als solcher alleinig für die organisatorische und finanzielle Abwicklung mit den JobTicket-Nutzenden der Firma zuständig. Diese Beschäftigten der Firma werden vertraglich durch die Firma an das JobTicket gebunden.

2. Bestellung

Die Firma übergibt die jeweils erforderlichen Kundendaten (im jeweiligen Rahmenvertrag geregelt) an die VVW ABO-Zentrale in Form einer vorgegebenen Datei oder über das Online-Portal.

3. Berechtigung der Nutzenden

Zum Erwerb eines JobTickets sind alle Beschäftigten berechtigt, deren Beschäftigungsdauer bei Erstbestellung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Ausgenommen hiervon sind:

- Schwerbehinderte (mit Freifahrtberechtigung gemäß Schwerbehindertengesetz),
- Aushilfs- und Zeitarbeitskräfte,
- Personen im Praktikum,
- Ausgesteuerte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Langzeiterkrankte),
- Mitarbeiterinnen im Mutterschutz,
- Ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auszubildende können auf Basis des ermäßigten Fahrpreises in das VVW-MK-JobTicket ausgenommen werden, erhalten dann jedoch nur den durch den Arbeitgeber gewährten Rabatt.

4. JobTickets

In Rahmenverträgen für MK-JobTickets werden folgende Tickets in Form einer Plastikkarte mit dem Lichtbild des Nutzenden ausgegeben:

- MK-JobTicket (personengebunden)
- MK-JobTicket +Bike (personengebunden mit Fahrradmitnahme)
- MK-JobTicket ermäßigt (personengebunden, für Azubis)
- MK-JobTicket ermäßigt +Bike (personengebunden mit Fahrradmitnahme, für Azubis)

In Rahmenverträgen für DT-JobTickets werden folgende Tickets ausgegeben:

- DT-JobTicket (personengebunden, in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket)
- VVW ABO-FahrradTicket (personengebunden, in Form einer Plastikkarte)

5. Preis

Bei Rahmenverträgen für MK-JobTicket basiert der monatliche durch die VVW ABO-Zentrale berechnete Preis auf dem aktuell gültigen Preis einer ABO-Monatskarte des jeweils gewählten Geltungsbereiches. Zusätzlich werden durch den VVW sowie die Firma in Abhängigkeit von der Abnahmemenge Kostenanteile (siehe 1.) übernommen.

Bei Rahmenverträgen für DT-JobTicket basiert der monatliche durch die VVW ABO-Zentrale berechnete Preis auf dem aktuell gültigen DeutschlandTicket-Preis. Zusätzlich werden durch den VVW sowie die Firma Kostenanteile (siehe 1.) übernommen.

Die Zahlungsweise (Lastschrift oder Rechnungsstellung) wird im jeweiligen Vertrag mit der Firma festgelegt.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kostenfreie VorschulTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung Kostenfreier VorschulTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Abrechnung der Kostenfreien VorschulTickets hat die Verkehrsverbund Warnow GmbH die Rostocker Straßenbahn AG beauftragt (nachstehend „VVW ABO-Zentrale“ genannt).

1. Allgemeines

Das Kostenfreie VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es darf ausschließlich von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis vermerkt ist. Zusätzliche Mitnahmeregelungen (für Fahrrad, Hund, Personen etc.) sind nicht mit enthalten. Die Kosten übernimmt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2. Berechtigte

Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind ab ihrem 6. Geburtstag berechtigt, ein Kostenfreies VorschulTicket in Anspruch zu nehmen.

Dieser Anspruch endet automatisch mit dem Eintritt in die Schule (gemäß Allgemeine Ferienverordnung M-V (AFerVO M-V)) oder bei Fortzug aus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder mit Ablauf der abgedruckten Geltungsdauer.

3. Bestellung

Für die Bestellung des Kostenfreien VorschulTickets sind folgende Unterlagen nötig:

- Antragsformular mit gültiger Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch das Amt für Jugend, Soziales und Asyl Rostock
- sowie ein Lichtbild des VorschulTicket-Nutzenden in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto).

Mit den genannten Unterlagen kann die Bestellung in einem Kundenzentrum der RSAG persönlich vorgenommen werden.

Das Vertragsverhältnis kann an jedem 1. eines Monats, frühestens mit dem 6. Geburtstag der Vorschülerin oder des Vorschülers begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

4. Geltungsdauer

Das Kostenfreie VorschulTicket gilt für die eingetragene Geltungsdauer, frühestens ab dem 6. Geburtstag, längstens bis zum nächstfolgenden Schulbeginn (gemäß Allgemeine Ferienverordnung M-V (AFerVO M-V)).

5. Geltungsbereich

Das Kostenfreie VorschulTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

6. Ausgabe und Nutzung

Das Kostenfreie VorschulTicket wird in Form einer Karte mit Lichtbild oder als Handy-Ticket ausgegeben.

Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein gesonderter Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

7. Änderungen

Änderungen des Namens sind der VVW ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Änderungen der Anschrift können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

8. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum letzten Tag des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das Kostenfreie VorschulTicket bis zum letzten Tag des Vormonats (gegen Ausstellung eines gesonderten Tickets bis zum Monatsende) zurückgegeben wird.

9. Erstattung

Erstattungen für das Kostenfreie VorschulTicket sind ausgeschlossen.

10. Verlust und Zerstörung

Fahrausweise, die verloren oder zerstört wurden, werden während der Laufzeit des Tickets gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der VVW ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb der Laufzeit des Tickets erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Weist sich der Nutzende bei der Beförderung nicht mit einem gültigen Ausweis aus, ist er gemäß § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Wird der Nachweis innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Kostenfreien VorschulTickets erbracht, dass der Nutzende zum Zeitpunkt der Feststellung Inhabender eines gültigen Kostenfreien VorschulTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 auf 7,00 €.

12. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Die Verarbeitung beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Vertrag. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird nicht berührt.

Teil IV

Besondere Bestimmungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilen Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Erwerb von Mobilen Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH und ergänzen die „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Preise“ des VVW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung.

Mobile Tickets sind ausschließlich über mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet) zu erwerben.

2 Anmeldung

Der Zugang zum Kauf von Mobilen Tickets des VVW kann wahlweise mit und ohne Registrierung erfolgen.

(1) Es ist ein Kauf von Mobilen Tickets ohne Registrierung im VVW möglich. Voraussetzung dafür ist

- a) die Bezahlung mit PayPal, Apple Pay oder Google Pay.
- b) Die Bezahlung mit Kreditkarte. Hier ist die wahrheitsgemäße und vollständige Angabe von
 - Anrede
 - Name
 - Vorname
 - E-Mail-Adresse
 - Kreditkartendaten notwendig.

(2) Entscheidet sich der Kunde für die Registrierung, so kann er sich über die mobile Internetseite <https://shop.verkehrsverbund-warnow.de> oder über die VVW-App unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte beim VVW anmelden

- Kundenstammdaten (Anrede, Name und vollständige Adresse, Geburtsdatum)
- E-Mail-Adresse
- gewünschtes Bezahlverfahren sowie benötigte Zusatzinformationen:
 - SEPA-Lastschriftverfahren: Bankverbindung mit BIC (Business Identifier Code (Geschäftskennzeichen)) und IBAN (International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer))
 - Kreditkarte: Kreditkartendaten
 - PayPal: Zugangsdaten PayPal-Konto
 - Google Pay: Zugangsdaten Google Pay
 - Apple Pay: Zugangsdaten Apple Pay

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Vertragsbeziehung wesentliche Daten (insbesondere Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Kunden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

3 Erwerb und Nutzung

(1) Im internetbasierten Verkaufsdienst werden folgende VVW-Produkte als Mobiles Ticket über diesen Vertriebsweg angeboten:

- Einzelfahrkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Fahrradkarten

Das Ticketangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von VVW-Tickets als „Mobiles Ticket“ besteht nicht.

Darüber hinaus werden auch anderweitige Produkte externer Anbieter (z.B. Tickets aus dem Haustarif der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH) über den Vertriebsdienst zum Kauf angeboten. Zudem bietet das Mobile Ticketing System des VVW für registrierte Nutzende die Möglichkeit, anderweitig erworbene Tickets teilnehmender Kooperationspartner (z.B. VVW-Abonnements) als Mobiles Ticket auszugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden AGB zu den Produkten zu beachten sind.

(2) Mobile Tickets sind erhältlich über

- a) die **VVW-Applikationen** zur Installation auf mobilen Endgeräten und
- b) den **WebShop** des VVW (ausschließlich auf mobilen Endgeräten)

Der VVW übernimmt keinerlei Garantieleistung bzgl. der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Mobilen Tickets.

(3) Mit der Bestellung eines Mobilen Tickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Sie erfolgt durch Absenden des Internet-Bestellformulars auf der Internetadresse shop.verkehrsverbund-warnow.de oder in der Mobile App des VVW. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem VVW durch Bereitstellung des Mobilen Tickets zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Rücksendung einer Bestätigung per E-Mail als Kaufbestätigung seitens des Verkehrsunternehmens. Der Kaufpreis ist sofort fällig.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird.

Für die Gültigkeit des Mobilen Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Mobile Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

Der Nutzer muss das Mobile Ticket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer.

Die VVW GmbH schließt mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO bzw. eine Vereinbarung über die gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wiedmer, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs. Die Zahlung erfolgt automatisch an den Finanzdienstleister.

(5) Mobile Tickets sind nicht auf andere Endgeräte übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Ankunftsnachweis) für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem Mobilen Ticket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem Lichtbildausweis übereinstimmen. Bei Gruppenfahrten muss die auf dem Ticket angegebene Person (Nutzer) stets mitfahren.

(6) Mobile Tickets und ein gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Die Fahrtberechtigung wird ausschließlich durch die in der App hinterlegten Tickets bzw. beim Kauf über den Webshop als Bild-Datei (PNG-Format) dargestellt. Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Tickets anerkannt.

(7) Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Mobiles Ticket nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket im Sinne der Bestimmungen des VVW-Tarifs § 9 gewertet.

Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilien Tickets sind ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs.

4 Zahlungsweisen und Abrechnung

4.1 Abtretungsanzeige

(1) Die VVW GmbH bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services (mobiler Webshop, Mobile-App) des Finanzunternehmens

LogPay Financial Services GmbH,
Schwalbacher Straße 72,
65760 Eschborn
(nachfolgend auch „LogPay“).

Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LogPay, an welche sämtliche dieser Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlverfahren im Rahmen des Bezahlvorgangs angegebenen personenbezogenen Daten und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von der LogPay verarbeitet und genutzt. Das Finanzunternehmen hat sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der in dieser Datenschutzerklärung (Punkt 6, Absatz 4) genannten Unternehmen.

Die VVW GmbH schließt mit dem Finanzdienstleister LogPay einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wiedmer, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

4.2 Mögliche Zahlungsweisen

Der Kunde kann für Mobile Tickets zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- a) SEPA-Lastschriftverfahren, sofern sich der Wohnsitz des Kontoinhabers im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet
- b) Kreditkarte (Visa, Mastercard®, American Express ®)
- c) PayPal
- d) Apple Pay
- e) Google Pay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte erfolgt durch LogPay in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend auch „Umsatzübersicht“) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über den Webshop nur vom registrierten Kunden einsehbar und abrufbar.

4.2.1 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse in Deutschland, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto innerhalb der Europäischen Union mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im Shopsystem oder der App einzutragen. Der Kunde erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (*Prenotification*) durch LogPay über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält diese Vorabankündigung (*Prenotification*) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (*Prenotification*) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Kontoinhaber zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(4) Der Kunde verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden, des Zahlungsdienstleisters des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

4.2.2 Zahlung per Kreditkarte

(1) Die Abrechnung der gekauften Produkte über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa , Mastercard® oder American Express® möglich. Andere Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

(2) Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Kunden erfasst

Name und Vorname des Kreditkarteninhabers,

Kreditkartentyp,

Nummer der Kreditkarte,

Ablaufdatum der Kreditkarte,

CVC-Code der Kreditkarte

und an den Rechner des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen.

(3) Im Rahmen der erstmaligen Angabe von Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei werden die vom Kunden angegebenen Daten an seinen Zahlungsdienstleister übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1,00 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch innerhalb von ungefähr zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

(4) Zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte wird durch die Zahlungsdienstleister das 3-D-Secure-Verfahren (Verified by Visa, Mastercard® SecureCode®, American Express SafeKey®) angewendet.

(5) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden Kreditkarten- und Zahlungsdaten des Kunden an einen Kreditkarten-Acquirer weitergegeben. Im Falle, dass der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

(6) Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages erhält der Kunde mit der Bestellbestätigung per E-Mail.

(7) Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

(8) Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren

des Kreditkarten-Akquirier zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4.2.3 Zahlung per PayPal

Bei Auswahl des Zahlverfahrens PayPal wird der Kunde auf die Seite von PayPal geleitet, wo er die erforderlichen Daten eingibt und die Zahlung bestätigt. Nach erfolgreich erfolgter Zahlung erhält der Kunde eine Bestätigung über den Kauf, andernfalls erhält er eine Ablehnung. Das Kaufangebot des Kunden kann nur dann angenommen werden, wenn die Zahlung mittels PayPal erfolgreich durchgeführt wurde.

4.2.4 Zahlung per Apple Pay

Für die Bezahlung mittels Apple Pay ist es erforderlich, dass der Kunde in seiner Apple Wallet ein Zahlmedium hinterlegt hat. Um mittels Apple Pay zu zahlen, wählt der Kunde in der App Apple Pay als Zahlart aus. Zur Auslösung der Zahlung muss der Kunde den Kauf bestätigen. Nach erfolgreicher Zahlung erhält der Kunde das Ticket über die App ausgestellt, andernfalls erhält er eine Fehlermeldung.

4.2.5 Zahlung per Google Pay

Für die Bezahlung mittels Google Pay ist es erforderlich, dass der Kunde in seiner Google Wallet ein Zahlmedium hinterlegt hat. Um mittels Google Pay zu zahlen, wählt der Kunde in der App Google Pay als Zahlart aus. Zur Auslösung der Zahlung muss der Kunde den Kauf bestätigen. Nach erfolgreicher Zahlung erhält der Kunde das Ticket über die App ausgestellt, andernfalls erhält er eine Fehlermeldung.

5 Sperrung

(1) Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VVW anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer).

Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Der VVW unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Mobilien Tickets sofort gesperrt wird.

(2) Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Mobilien Tickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere -Käufe Mobiler Tickets gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kunden und alle damit einhergehenden Änderungen sowie Bestelldaten werden ausschließlich nach den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Bewegungsprofile werden nicht erstellt. Personenbezogene Daten werden – insbesondere während des gesamten Bestellprozesses – gemäß den Anforderungen in Art. 32 DSGVO grundsätzlich durch eine sichere Online-Verbindung zwischen dem Endgerät des Bestellers und dem verbundenen Rechner sowie den mit diesen verbundenen nachgelagerten Systemen geschützt (https-Verschlüsselung, etc.) Der Kunde erhält die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt der Bestellung.

Für die Speicherung personenbezogener Daten sind unter Beachtung in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- und Löschfristen angemessene Fristen festgelegt. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen wird sichergestellt, dass diese Fristen eingehalten werden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) sowie die im Zusammenhang mit dem nichtregistrierten Kauf anzugebenden personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung von den Auftragsdatenverwaltern

eos.uptrade GmbH
Schanzenstraße 70
20357 Hamburg
und
Rostocker Straßenbahn AG
Hamburger Str. 115
18069 Rostock,

verarbeitet und genutzt. Die Auftragsdatenverwalter haben sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die VVW GmbH schließt mit den Auftragsdatenverwaltern eos.uptrade GmbH und Rostocker Straßenbahn AG einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wiedmer, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(3) Die VVW GmbH gibt die personenbezogenen Kundendaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung, Kreditkartendaten, ggf. Telefonnummer sowie Daten zu den jeweiligen Ticketkäufen) und alle Änderungen an LogPay zum Zwecke des Verkaufes und der Abtretung von Forderungen gegen den Kunden, welche im Zusammenhang mit seinem Ticketkauf entstehen, weiter. Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO. Das berechnigte Interesse auf Seiten der VVW GmbH besteht in der Auslagerung der Zahlungsabwicklung und des Forderungsmanagements. Das berechnigte Interesse auf Seiten von LogPay besteht in der Erhebung der Daten zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen, zum Forderungsmanagement, der Bewertung der Zulässigkeit von Zahlarten und der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

Der Kunde kann der Übermittlung dieser Daten an LogPay jederzeit widersprechen, allerdings ist dann keine Bestellung mehr über den elektronischen Vertriebskanal möglich.

Die datenschutzrechtlichen Informationen von LogPay sind unter <https://www.logpay.de/DE/datenschutzinformationen/> abrufbar.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO), kann der Kunde der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs hat die VVW GmbH jede weitere Verarbeitung der Kundendaten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder

- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

(4) Im Rahmen des Registrierungsprozesses für das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift und/oder bei Änderungen Ihrer Kundendaten im Zusammenhang mit dem Wechsel auf das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift kann das Finanzunternehmen unter der Voraussetzung der Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eine Überprüfung der Angaben und der Bonität durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der Personendaten gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einzugs der Forderungen (z.B. durch Zahlungserinnerungen/Mahnungen) und der Durchsetzung der Forderungen (etwa im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei bei klageweiser gerichtlicher Durchsetzung) an ein Inkassounternehmen weitergegeben. Die Weitergabe an ein Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig zur Wahrung eigener Geschäftsinteressen im Rahmen der Vertragsabwicklung. Bei der Verwendung der personenbezogenen Daten werden die berechtigten Belange angemessen berücksichtigt. Zur Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten und zur Abwicklung von Zahlungen im Kreditkartenverfahren wird das Finanzunternehmen die Kreditkarten- und Zahlungsdaten an den Kreditkarten-Acquirer weitergeben.

Stand: September 2023

B. Beförderungsbedingungen für die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform in den Zügen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in der Bundesrepublik Deutschland („Bundeswehr-Ticket“)

Gültig ab 12. Dezember 2021

Für Fahrten von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Zügen des SPNV (Produktklasse C – Nahverkehr; außer in den Zügen der MBB/Molli) in der 2. Klasse werden sogenannte „Bundeswehr-Tickets“ ausgegeben. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- (1) Für jede Fahrt (Start – Ziel) ist eine Fahrkarte über den von der Deutschen Bahn AG bereitgestellten Sondereinstieg in deren Buchungssysteme zu lösen. Für jede Buchung wird dabei ein sog. „eToken“ verwendet. Die benötigten „eToken“ werden den Soldatinnen und Soldaten durch das BMVg bzw. die Bundeswehr zugeteilt / zugänglich gemacht.
- (2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer für die Soldatin bzw. den Soldaten unentgeltlichen Beförderung bedingt neben der für diese Fahrt gebuchten Fahrkarte (sog. „Bundeswehr-Ticket“) außerdem das Tragen der Uniform sowie die Vorlage eines gültigen persönlichen Truppenausweises (auf Anforderung an das Zugpersonal zur Überprüfung auszuhändigen). Ist eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht keine Fahrtberechtigung. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend § 5 EVO (Eisenbahnverkehrsordnung) von der / dem Reisenden erhoben.
- (3) Für das Verhalten der Soldatinnen und Soldaten in den Zügen und gegenüber dem Zugpersonal und anderen Reisenden gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmens („vertraglicher Beförderer“) sowie die für den Eisenbahnbereich gültigen Rechtsvorschriften (z. B. Eisenbahnverkehrsordnung).
- (4) Umtausch oder Erstattung der Bundeswehr-Tickets sind ausgeschlossen. Für den SPNV ausgegebene Fahrkarten gelten ausschließlich in Zügen des SPNV. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Übergang in Züge des Fernverkehrs mit diesen Bundeswehr-Tickets nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn die reisenden Soldatinnen und Soldaten aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen bzw. Anschlussversäumnissen eine verspätete Ankunft am Zielort von 20 Minuten oder mehr erwarten müssen. § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO findet keine Anwendung, da es sich um einen erheblich ermäßigten Fahrausweis im Sinne von § 2 Satz 2 EVO handelt.
- (5) Die Geltendmachung von Entschädigungen wegen Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie Anschlussversäumnissen gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („Fahrgastrechte-Verordnung“) durch die betroffenen Soldatinnen und Soldaten ist ausgeschlossen, da es sich um eine für sie unentgeltliche Beförderung handelt. Etwaige Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche des BMVg hieraus sind bereits pauschaliert in den von den Eisenbahnen des SPNV gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis („Flexpreis“) gewährten Rabatt in dieser Sonderabmachung einbezogen.
- (6) Die sonstigen Rechte aus Art. 16 der „Fahrgastrechteverordnung“ (Weiterreise, Abbruch der Reise oder Rückreise, ggf. auch mit geänderter Streckenführung) sowie die Erstattung etwaiger in diesen Fällen zusätzlich zu lösender Fahrkarten bleiben unberührt.

(7) Passagierrechte gem. Art. 18 der „Fahrgastrechteverordnung“ sowie gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 EVO i.V.m. § 8 Abs. 2 EVO können durch betroffene Soldatinnen und Soldaten in Anspruch genommen werden. Das BMVG weist hierzu die Soldatinnen und Soldaten an, grundsätzlich diejenigen Hilfeleistungen & Ersatzbeförderungen zu nutzen, die von den EVU angeboten werden. Insbesondere weist das BMVG die Soldatinnen und Soldaten auf ihre „Schadensminderungspflicht“ hin (z. B. keine ersatzweise Taxinutzung, wenn beispielsweise auch eine zumutbare Busverbindung besteht).

(8) Soweit Soldatinnen und Soldaten durch die zulässige Inanspruchnahme der Rechte aus Art. 16 oder 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 EVO Kosten entstehen, können sie diese zur Erstattung beim verursachenden EVU einreichen. Soweit das EVU sich am Gemeinschaftsverfahren „Servicecenter Fahrgastrechte“ beteiligt, können die Ansprüche dort geltend gemacht werden (die am Verfahren beteiligten EVU sind in einer Liste unter www.bahn.de/fahrgastrechte dargestellt).

C. Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

(Stand: 01.01.2025)

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 JobTicket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag $\frac{1}{30}$ des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

D. Vertriebsbestimmung des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“

1 Grundsatz

Das „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“ ist ein durch das Land MV gefördertes zielgruppenspezifisches Angebot.

Der Erwerb des Tickets ist beim Verkehrsverbund Warnow möglich. Für den Erwerb des „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“ gelten die ABO-AGB und die Erfüllung der Vertriebsbestimmungen im Verkehrsverbund Warnow (VVG).

Der Leistungsumfang des „Deutschland-Tickets für Senioren aus MV“ ist identisch mit dem regulären Deutschland-Ticket (u.a. bundesweit gültig, personengebunden). Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets.

2 Aktionszeitraum

Das Tarifangebot gilt bis auf weiteres.

3 Anspruchsberechtigte

Zum Erwerb des „Deutschland-Tickets für Senioren aus MV“ sind ausschließlich Senioren, die das 65. Lebensjahr (maßgebend ist das Erreichen des 65. Lebensjahrs spätestens am 1. Geltungstag des Tickets) erreicht sowie den Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, berechtigt.

4 Fahrpreis

Das „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“ ist ein vom Land MV mit 20 Euro pro Ticket und Monat bezuschusstes reguläres Deutschland-Ticket. Das Land MV kann jederzeit die Höhe des bezuschussten Betrages ändern.

5 Erwerb, Verlängerung & Ausgabe

- 5.1 Das „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“ kann online auf der Bestellseite des Verkehrsverbundes Warnow (www.verkehrsverbund-warnow.de) oder über die Verlinkung auf der Internetseite www.seniorenticket-mv.de zur Bestellseite des Verkehrsverbundes Warnow oder an einem personenbedienten Vertriebsstandort durch Ausfüllen des Bestellformulars bestellt werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei der digitalen Bestellung als Scan hochzuladen oder bei Bestellung in einer Verkaufsstelle als Kopie dem Bestellformular beim Erstantrag beizufügen bzw. vorzulegen. Alternativ kann der Lichtbildnachweis über die elektronische Ausweisfunktion geprüft werden. Der Verkehrsverbund Warnow hat dem Kunde gegenüber darauf hinzuweisen, dass bei Einreichung der Nachweise alle nicht für die Nachweisführung erforderlichen personenbezogenen Daten vom Kunden geschwärzt werden können.
- 5.2 Die Bestellung für ein Deutschland-Ticket für Senioren aus MV muss spätestens bis zum 23. des Vormonats erfolgen.
- 5.3 Das „Deutschland-Ticket für Senioren aus MV“ wird entweder als digitales Ticket über die VVG-App oder als Chip-Karte ausgegeben. Optional ist die Anbindung in extern bestehende Vertriebsapplikationen zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

- 5.4 Nach erfolgreicher Berechtigungsprüfung wird das digitale Ticket entsprechend der Gültigkeit in der VVW-App angezeigt und bei einer Chip-Karte diese per Post zu der vom Besteller genannten Adresse zugesendet.
- 5.5 Bei Verlust der Chip-Karte muss diese vom Besteller beim Kundenservice gemeldet werden. Die Chip-Karte wird gesperrt. Der Besteller kann eine neue Chip-Karte beantragen.
- 5.6 Bei Verlust des Zugriffs auf die hinterlegte E-Mail-Adresse muss sich der Besteller an die VVW ABO-Zentrale wenden.

6 Kündigung, Umtausch, Erstattung

- 6.2 Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.
- 6.3 Darüber hinaus sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

E. Vertriebsbestimmungen des unternehmensübergreifenden Tarifangebotes „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“

1 Grundsatz

Das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ ist ein durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördertes, zielgruppenspezifisches Angebot.

Der Erwerb des Tickets ist beim Verkehrsverbund Warnow möglich. Für den Erwerb des „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ gelten die ABO-AGB und die Erfüllung der Vertriebsbestimmungen im Verkehrsverbund Warnow (VWV).

Der Leistungsumfang des „Deutschland-Tickets für Azubis in MV“ ist identisch mit dem regulären Deutschland-Ticket (u.a. bundesweit gültig, personengebunden). Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets.

2 Aktionszeitraum

Das Tarifangebot gilt bis auf weiteres.

3 Anspruchsberechtigte

- 3.1 Das Ticket können ausschließlich Personen der nachfolgend zugehörigen Berechtigtengruppen in Anspruch nehmen:

- 3.1.1 Schülerinnen und Schüler, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses an einer in der Schulliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten berufsbildenden Schule befinden.

Dazu zählen:

- 1) Berufsschule: Teilzeitberufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung;
- 2) Berufsfachschule, z.B. Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe,
- 3) Höhere Berufsfachschule sowohl Teilzeit als auch Vollzeit: z.B. Gesundheitsfachberufe (z.B. Pflegeausbildungen, Therapeutenausbildungen), Sozialassistent, Staatlich anerkannte/r Erzieherin 0-10, technische Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschulen);
- 4) Fachschule sowohl Teilzeit als auch Vollzeit: z.B. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in, Heilerziehungspflege, staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt, staatlich geprüfter Betriebswirt, Schiffsbetriebstechnik, Offizier, Kapitän, Schiffsmaschinist, staatlich geprüfter Techniker;

Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen findet sich auf der folgenden Internetseite www.azubiticket-mv.de wieder.

- 3.1.2 Auszubildende, die sich in einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Erwerb eines qualifizierten Berufsabschlusses gemäß Ziffer 3.1.1 an einer Ausbildungsstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden, jedoch den schulischen Teil der Ausbildung außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns absolvieren,
- 3.1.3 Freiwilligendienstleistende (Bundes- und Jugendfreiwilligendienste) im Land Mecklenburg-Vorpommern und
- 3.1.4 Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe I mit Einsatzstätte im Land Mecklenburg-Vorpommern.

4 Fahrpreis

Das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ ist ein vom Land MV mit 20 Euro pro Ticket und Monat bezuschusstes reguläres Deutschland-Ticket. Das Land MV kann jederzeit die Höhe des bezuschussten Betrages ändern.

5 Erwerb, Verlängerung & Ausgabe

- 5.1 Das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ kann online auf der Bestellseite des Verkehrsverbundes Warnow (www.verkehrsverbund-warnow.de) oder über die Verlinkung auf der Internetseite www.azubiticket-mv.de zur Bestellseite des Verkehrsverbundes Warnow oder an einem personenbedienten Vertriebsstandort durch Ausfüllen des Bestellformulars bestellt werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein vollständig ausgefüllter und durch eine berechtigte Stelle abgestempelter Berechtigungsnachweis für die Laufzeit (12 Monate) des „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ (z.B. Schulbescheinigung, Lehrvertrag o. Ä.) sind bei der digitalen Bestellung als Scan hochzuladen oder bei Bestellung in einer Verkaufsstelle als Kopie dem Bestellformular beim Erstantrag beizufügen bzw. vorzulegen. Alternativ kann der Lichtbildnachweis über die elektronische Ausweisfunktion geprüft werden. Beim Folgeantrag genügt ein Scan/ eine Kopie einer aktuellen, offiziellen Bescheinigung des Trägers (nicht älter als ein Monat). Der Verkehrsverbund Warnow hat dem Kunden gegenüber darauf hinzuweisen, dass bei Einreichung der Nachweise alle nicht für die Nachweisprüfung erforderlichen Daten vom Kunden geschwärzt werden können.
- 5.2 Die Bestellung für ein „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ bzw. die Nachweisführung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses muss spätestens bis zum 23. des Vormonats erfolgen.
- 5.3 Das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ gilt für jeweils 12 Monate und muss nach Ablauf dieser Zeit neu beantragt werden bzw. wird nach Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises verlängert.
- 5.4 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder bei Ablauf einer anderen Anspruchsberechtigung innerhalb der Laufzeit wird das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ entsprechend der verbleibenden Monate innerhalb des letzten Ausbildungsjahres ausgestellt. Es gilt maximal bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Berechtigung/ das Ausbildungsverhältnis abläuft.
- 5.5 Das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ wird ausschließlich als digitales Ticket über die VVW-App ausgegeben. Nach erfolgreicher Berechtigungsprüfung wird dem Besteller das „Deutschland-Ticket für Azubis in MV“ auf einem Smartphone in der VVW-App angezeigt.

6 Kündigung, Umtausch, Erstattung

- 6.1 Das Abonnement wird für eine Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Eine Kündigung innerhalb der Laufzeit ist monatlich möglich. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.
- 6.2 Darüber hinaus sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

F. Vertriebsbestimmungen für das subventionierte Deutschland-Ticket für Schüler*innen des Landkreises Rostock (KRASS-Deutschland-Ticket)

Diese Bedingungen gelten für die Ausgabe von subventionierten Deutschland-Tickets über den Verkehrsverbund Warnow.

Das Deutschland-Ticket wird gemäß der gültigen Tarifbedingungen für den nachfolgend definierten Personenkreis vom Landkreis Rostock in Höhe von 20,00 Euro bezuschusst und somit vom Verkehrsverbund Warnow zum verbleibenden Betrag ausgegeben (KRASS-Deutschland-Ticket).

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein (Anspruchsberechtigung):

Die das Ticket in Anspruch nehmende Person ist

- Schülerin oder Schüler
 - vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 einer allgemein bildenden Schule oder bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eines Fachgymnasiums,
 - oder eines Berufsvorbereitungsjahres
 - oder der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt
- und hat den melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Rostock.

G. Vertriebsbestimmungen für das DT-Upgrade zum Kostenfreien Vorschul-/SchülerTicket Rostock

Diese Bestimmungen regeln die Ausgabe preisreduzierter Deutschland-Tickets (DT-Upgrade) durch den Verkehrsverbund Warnow (VVW) an Personen, die ein Kostenfreies VorschulTicket oder ein Kostenfreies SchülerTicket für die Tarifzone Rostock besitzen.

1 Preisgestaltung

Der Preis des DT-Upgrades ergibt sich aus der Differenz des durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits übernommenen Preises für das kostenfreie VorSchul- oder SchülerTicket und dem jeweils aktuell gültigen Preis eines regulären Deutschland-Tickets.

2 Anspruchsvoraussetzung

Das DT-Upgrade kann von denjenigen Personen in Anspruch genommen werden, die ein Kostenfreies Vorschulticket oder Kostenfreies Schülerticket besitzen (=Berechtigte).

3 Antragsstellung und Verlängerung bei Schuljahreswechsel

Für die Antragstellung gelten die Fristen wie beim originären Deutschland-Ticket.

Bei Schuljahreswechsel ist die gewünschte Fortsetzung des DT-Upgrades von der Kundin bzw. vom Kunden (beginnend ab dem 1. Juli) bis spätestens zum 23. August für eine Verlängerung ab dem 01. September des Jahres an die VVW ABO-Zentrale bzw. in einem Kundenzentrum der RSAG zurückzumelden.

4 Ausgabe und Gültigkeit

Nach erfolgreicher Antragstellung wird den Berechtigten ein reguläres Deutschland-Ticket ausgestellt.

Die Anspruchsvoraussetzung muss in jedem Monat der Inanspruchnahme erfüllt sein.

Das Deutschland-Ticket umfasst sämtliche Leistungen, die mit einem regulären Deutschland-Ticket verbunden sind. Die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets finden uneingeschränkt Anwendung.

L . Vertriebsbestimmungen für das subventionierte Deutschland-Ticket für Inhabende eines WarnowPasses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit „SozT“ Vermerk (Deutschland-Ticket SozT)

Diese Bedingungen gelten für die Ausgabe von subventionierten Deutschland-Tickets über den Verkehrsverbund Warnow.

Liegt der Betrag für Verkehr, der im Regelbedarfssatz gemäß §5 Abs. 1 Abteilung 7 Regelbedarfsstufenermittlungsgesetz (RBEG) vorgesehen ist, unterhalb des Preises für ein originäres Deutschland-Ticket, bezuschusst die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) Inhabenden eines gültigen WarnowPasses mit „SozT“-Vermerk das Deutschland-Ticket bis zu dem o.g. Betrag für Verkehr im Regelbedarfssatz (§5, Abs. 1, Abteilung 7).

Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein (Anspruchsberechtigung):

Die das Ticket in Anspruch nehmende Person ist Inhaberin oder Inhaber eines durch die HRO ausgegebenen und zur Antragsstellung mindestens weitere 5 Monate gültigen WarnowPasses mit SozT-Vermerk.

Die Anspruchsvoraussetzung muss in jedem Monat der Inanspruchnahme erfüllt sein.

Den Berechtigten wird nach Antragsstellung ein originäres Deutschland-Ticket ausgegeben. Es umfasst den kompletten Leistungsumfang eines Deutschland-Tickets; die Tarifbestimmungen zum D-Ticket gelten hierfür uneingeschränkt.